Die Rechtsnatur
der Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz

von

Friedrich Ludwig Diehn

1934

Die Rechtsnatur

der Beteiligungsziffer

im Kaliwirtschaftsgesetz

◆

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Friedrich Ludwig Diehn
aus Schwerin (Mecklenburg)

am 4. Juni 1934

◆

Berlin, im September 1934

Verlagsgesellschaft für Ackerbau m. b. H., Berlin

Referent:

Professor Dr. H. Schultze-v. Lasaulx

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0130

Inhaltsverzeichnis

I. Teil.

Industrielle, rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kaliwirtschaft.

Seite

§ 1 Entstehung und Entwicklung der Kaliindustrie 7

§ 2 Die Kaligesetzgebung 11

§ 3 Die Organisation der Kaliwirtschaft 17

II. Teil.

Wesen und rechtliche Natur der Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz.

§ 4 Die Beteiligungsziffer als Garantiefunktion der Kontingentierung 29

§ 5 Die gesetzliche Beteiligungsziffer 34

§ 6 Die vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat 45

§ 7 Abschließende Bemerkungen 48

Lebenslauf 50

Literaturverzeichnis 51

Abkürzungen:

ABG = Allgemeines Berggesetz

GBO = Grundbuchordnung

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

KWG = Kaliwirtschaftsgesetz

HGB = Handelsgesetzbuch

Die Rechtsnatur der Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz.

I. Teil

Industrielle, rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kaliwirtschaft.

§ 1

Entstehung und Entwicklung der Kaliindustrie

Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der deutsche Kalibergbau begonnen. Zwar waren die natürlichen Kalisalzmineralien schon seit längerer Zeit aus den Funden, die man in einigen salzburgischen und galizischen Salzlagern gemacht hatte, bekannt, doch dachte noch niemand daran, diese Mineralien zu verwerten. Erst als die große Bedeutung der Kalisalze nicht nur für die chemische Industrie, sondern vor allem auch für die Landwirtschaft und Agrikulturchemie, besonders durch die grundlegenden Lehren von J. von Liebig und Frank, erkannt worden war, ging man an ihre bergmännische Gewinnung. Im Jahre 1856 fand man beim Abteufen der ersten beiden Staßfurter Schächte, die ursprünglich für die Steinsalzgewinnung bestimmt waren, in den auf die Halde geworfenen „Abraumsalzen" Kali- und Magnesiumsalze in wasserlöslicher Form, die für die Verwertung allein rentabel ist. Es entstand nun allgemeines Interesse für den neuen Bergbau. Als man erkannte, daß das aus der Zechsteinperiode stammende mitteldeutsche Kalisalzlager eine mächtige Ausdehnung hatte, blühte die deutsche Kaliindustrie, begünstigt durch ihre damalige Monopolstellung und die in Preußen und den meisten übrigen Staaten herrschende Bergbaufreiheit, außerordentlich rasch empor. Sie entwickelte sich immer mehr, und es

gelang, auch in jüngeren geologischen Schichten, im oberen Tertiär, die wertvollen Kalilagerstätten zu finden, die im Elsaß und in Baden die Grundlage für den dortigen Kalibergbau boten.

Schon sehr bald nach dem Entstehen der Kaliindustrie, etwa um das Jahr 1861, zeigten sich verschiedene Kartellierungsbestrebungen. Sie begannen damit, daß die beiden ersten Kaliwerke, die in Staßfurt (Preußen) und in Leopoldshall (Anhalt) entstanden waren, Vereinbarungen über Preise und Fördermengen trafen. Als weitere Vorläufer der späteren Kartellierung sind anzusehen die in den folgenden Jahren abgeschlossenen Chlorkalium- und Carnallitkonventionen, die Verkaufssyndikate der Chlorkaliumfabriken und sonstige Einzelverträge[1]). Trotz dieser Kartellierungsbestrebungen war es zunächst noch nicht gelungen, diese jüngste Industrie des deutschen Bergbaus zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebilde zusammenzuschweißen.

Zwei Umstände standen einer raschen, einheitlichen Entwicklung zu einem Kartell aller Kalierzeuger entgegen. Einmal war die Kaliindustrie noch im Entstehen begriffen. Es kamen noch immer neue Produktionsstätten hinzu, und es konnte noch nicht übersehen werden, ob und wieweit die ständig wachsende Anzahl neuer Werke mit ihrer sich fortlaufend mehrenden Produktion mit dem nicht im gleichen Tempo wachsenden Absatz in Einklang gebracht werden konnte. Und dann war der Kartellgedanke damals in Deutschland durchaus neuartig und demgemäß unentwickelt.

Aus diesen Gründen kam es nach den genannten Einzelversuchen erst verhältnismäßig spät zu einem einheitlichen Vollsyndikat. Dieses wurde am 1. Januar 1899 gebildet[2]), dann 1902 und 1904 erneuert und zuletzt bis zum 31. Dezember 1909 verlängert.

Die inneren Gründe, die schließlich doch zu einer Kartellierung der Kaliindustrie führten, lagen in dem sich ständig vergrößernden Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz. Da dieser sich nicht in einem entsprechenden Verhältnis zu den neu hinzukommenden Werken steigern ließ, entstand eine Überproduktion, die ihrerseits wieder Absatzkrisen der einzelnen Kalierzeuger hervorrufen mußte.

Nachdem diese Störungen mit der Bildung des einheitlichen Syndikates wenigstens vorläufig beseitigt waren, zeigten sich bei der jeweiligen Erneuerung des Syndikatsvertrages neue große Schwie-

[1]) Vgl. hierzu Krische, „Das Kali", Teil I, S. 175 ff.

[2]) Vgl. Krische, „Das Kali", Teil I, S. 175 ff.

rigkeiten, die den Fortbestand des Syndikats ernstlich gefährdeten. Diese Schwierigkeiten entstanden, nachdem Fragen der Organisation durch die ständig wachsende und sich bessernde Kartellpraxis leicht beantwortet werden konnten, namentlich in immer höherem Maße bei der Festsetzung der Beteiligungsziffer des in Förderung tretenden Werkes. Dies war bei der raschen Neuentwicklung der Kalisalzgruben und der Verschiedenartigkeit der Interessen der schon bestehenden Werke nur zu erklärlich. So kam es, daß, als am 30. Juni 1909 die Frist zur Verlängerung des damaligen Syndikatsvertrages ablief, keine Einigung über eine Verlängerung erzielt wurde und damit ein bedrohlicher Zerfall des Syndikats bevorstand. Eine große Werksgruppe schied aus und schloß langfristige, außersyndikatliche Verträge mit amerikanischen Düngergesellschaften ab. Ein gefährlicher Konkurrenzkampf war zu erwarten. Zwar vereinigte eine vorläufige Regelung die übrigen Gesellschafter bereits am 8. Juli 1909 wieder unter der Firma „Neues Kalisyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", doch lief der Vertrag nur bis Ende 1910, und das neue Gebilde war nur ein „Rumpfsyndikat"[3]). Nunmehr griff aber der Gesetzgeber, um weitere Verschleuderungen des deutschen Monopolgutes zu verhüten, mit einer reichsgesetzlichen Regelung der deutschen Kaliindustrie ein, indem er das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 schuf[4]). Damit war das Weiterbestehen des Kalisyndikats sichergestellt und der Konkurrenzkampf innerhalb der Kaliwerke selbst mit einem Schlage beseitigt.

Unter dem Einfluß des Gesetzes, das als erstes Kartellgesetz bezeichnet werden kann, wurde am 7. Juni 1910 ein neuer Kalisyndikatsvertrag abgeschlossen, jetzt wieder unter Teilnahme sämtlicher Werke unter der Firma „Kalisyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Dieses neue Kalisyndikat zeigt zum ersten Male die typische kartellrechtliche Organisation in Form einer sogenannten Doppelgesellschaft[5]). Trotz der gesetzlichen Regelung konnte jedoch die Gründung neuer Kaliwerke nicht gehindert werden, die sich immer weiter fortsetzte, bis sie endlich durch ein gesetzliches Abteufverbot[6]) zum Stillstand gebracht wurde.

Der für Deutschland unglückliche Ausgang des Weltkrieges

---

[3]) Vgl. Voelkel, Gesetz über den Absatz von Kalisalzen, S. 28.

[4]) Reichsgesetzblatt von 1910, S. 775.

[5]) Über das Wesen einer solchen Doppelgesellschaft s. § 3 dieser Arbeit.

[6]) Verordnung vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt von 1916, S. 445).

brachte für die Kaliindustrie eine einschneidende Änderung, insofern nämlich, als ihre Monopolstellung[7]) durch Verlust der mit dem Elsaß abgetretenen Kaliwerke gebrochen wurde. Es mußte also hierdurch die Konkurrenz in der Kalierzeugung, die schon seit mehreren Jahren infolge des Auffindens ausländischer Kalivorkommen spürbar war, gegenüber der deutschen Kaliindustrie wesentlich verschärft werden. Nachdem die elsässischen Kaligruben an Frankreich abgetreten waren, wurde nunmehr im Jahre 1919 ein neues Kalisyndikat gegründet, das den Namen „Deutsches Kalisyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" trug. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß es diesem „Deutschen Kalisyndikat" im Jahre 1926 gelang, durch einen höchst bedeutsamen Vertrag, den sogenannten „Pariser Vertrag", den Erzeugungskonkurrenzkampf zu mildern. Der Hauptinhalt dieses Vertrages bestand darin, daß die beiden Vertragspartner, das „Deutsche Kalisyndikat" und die „Société Commerciale des Potasses d'Alsace", den Kalimarkt der Welt unter sich nach einem bestimmten Absatzverhältnis zur Regelung brachten, während der Absatz in den eigenen Ländern unberührt blieb.

Zu diesen Veränderungen trat als weitere eine gesetzliche Umgestaltung der Kaliindustrie, die zu einem neuen Aufbau derselben nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen führte. Zum Ausdruck kam diese gesetzliche Umgestaltung in dem Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919[8]), nebst den Durchführungsbestimmungen vom 18. Juli 1919[9]) und der Verordnung vom 22. Oktober 1921[10]), der sogenannten „Stillegungsverordnung". Da durch das Kaliwirtschaftsgesetz das Kaligesetz von 1910 aufgehoben wurde, so mußten auch die Gesellschafts- und Verkaufsverträge des Kalisyndikats vom 7. Juni 1910 unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Verhältnisse durch neue Verträge ersetzt werden. Das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 wurde am 18. Dezember 1933[11]) im Rahmen des großen Gesetzgebungswerkes des neuen deutschen Staates durch ein neues Kaliwirtschaftsgesetz ersetzt, das die Rege-

---

[7]) Daß es sich bei den Kalivorkommen in Deutschland nicht um ein Naturmonopol handelte, wie zuerst angenommen wurde, stand schon seit etwa 1912 fest, nachdem in Spanien und in den Vereinigten Staaten von Amerika Kalisalze gefunden worden waren.

[8]) Reichsgesetzblatt von 1919, S. 413.

[9]) Reichsgesetzblatt von 1919, S. 663.

[10]) Reichsgesetzblatt von 1921, S. 1312.

[11]) Reichsgesetzblatt von 1933, S. 1027.

lung der Kaliwirtschaft den neuen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßt und am 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist.

Zusammenfassend kann man in wirtschaftlicher Hinsicht drei große Perioden der Kaliindustrie unterscheiden[12]), von denen die mittlere zeitlich die kürzeste, für die Entwicklung sehr bedeutungsvoll war, während die letzte noch nicht abgeschlossen ist. Der erste Zeitabschnitt bedeutet die Entwicklungsstufe zum einheitlichen Kartell. Er reicht von der Entstehung des Kalibergbaus, also seit 1856, bis zum Jahre 1909, in dem das bis dahin bestehende Vollsyndikat wieder auseinanderfiel. Hier setzte die zweite Periode ein, in der der Drang nach hohen Beteiligungsziffern am Absatz einen für die Kaliindustrie bedenklichen Konkurrenzkampf auszulösen drohte. Dieser fand sein Ende in der Schaffung des Kaligesetzes vom 25. Mai 1910 und der praktischen Durchführung desselben. Seit etwa 1912 ist die dritte Periode anzusetzen, die bis in die Gegenwart hineinreicht. Sie ist gekennzeichnet durch den in zunehmendem Maße einsetzenden Konkurrenzkampf mit ausländischen Kalierzeugern. Nach dem Weltkriege wurde dieser Erzeugungskonkurrenzkampf besonders akut, indem nicht bloß die in Spanien und Amerika niedergebrachten Schächte mehr und mehr in das Stadium der Produktion traten, sondern auch noch in Polen, wo schon immer etwas Kalibergbau gewesen war, und besonders in Rußland und auch am Toten Meer Kaliproduktionsstätten entstanden waren.

§ 2

Die Kaligesetzgebung

Nicht weniger interessant als die industrielle Entwicklung der Kaliwirtschaft sind die gesetzgeberischen Maßnahmen, die hinsichtlich der Kaliindustrie getroffen wurden. Den unmittelbaren Anlaß für den Beginn der Kaligesetzgebung bildete der Auseinanderfall des Kalisyndikats im Jahre 1909.

Zum Verständnis der Entwicklung dieser speziellen Gesetzesmaterie bedarf es eines kurzen Überblicks über die Berggesetzgebung überhaupt.

Nach dem Satze aus dem Sachsenspiegel[13]): „Was tiefer liegt

---

[12]) Vgl. Kempner in Verhandlungen der Sozialisierungs-Kommission Bd. I, S. 50.

[13]) Sachsenspiegel, Buch I, Art. 35, § 1: Al schat, under der erde begraven dipher den eyn plûch geit, hôret zu der koninclicher gewalt.

als der Pflug, gehört dem König", war der Bergbau seit dem frühesten Mittelalter Staatsregal, das nach gemeinem deutschen Bergrecht zunächst dem Kaiser allein zustand. Später ging dieses Bergregal zugleich mit dem darin enthaltenen Salzregal auf die Kurfürsten, dann allmählich auf alle Landesherren über[14]).

In der folgenden Zeit zeigt sich eine divergierende Entwicklung von Salzregal und Bergregal. Das Bergregal wurde nämlich allmählich zur Bergbaufreiheit umgebildet, dergestalt, daß, nachdem es vorher im freien Ermessen des Landesherrn gestanden hatte, statt auf eigene Rechnung Bergbau zu treiben, hierzu andere zuzulassen, allmählich jeder, der gewisse in den Bergordnungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt hatte, die landesherrliche Beleihung mit dem Bergwerkseigentum, d. h. Recht zum Bergbau, verlangen konnte. Auf Grund dieses Bergwerkseigentums durfte der Beliehene dann, allerdings beschränkt durch staatliche Aufsicht und Besteuerung, auch auf fremden Grundstücken Mineralien gewinnen. Demgegenüber blieb das Salzregal den Landesherren vorbehalten, war also Staatsmonopol[15]).

Erst als das preußische allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 geschaffen war, wurde durch dieses die allgemeine Bergbaufreiheit auch für die Salze eingeführt.

Zu den außerpreußischen Staaten, die das Staatsmonopol auf Salze aufrechterhielten, gehörten das Königreich Sachsen, die thüringischen und mecklenburgischen Staaten, außerdem Oldenburg, Lippe und die Hansastädte[16]). Aber auch in dem im Jahre 1866 zu Preußen gekommenen Hannover konnte die Bergbaufreiheit für Salze nicht durchgeführt werden. Hier hatte zwar zunächst das gemeine deutsche Bergrecht, nach dem das Salzregal des Landesherrn galt, ebenfalls Geltung. Es setzte sich aber daneben allmählich das im englischen Recht herrschende Recht des Grundeigentümerbergbaus[17]) durch, was wohl aus den politischen Beziehungen zwischen England und Hannover zu erklären ist. Der Grundeigentümerbergbau war dadurch gekennzeichnet, daß das Gewinnungsrecht an den in einem Grundstück an-

---

[14]) Eine gesetzliche Regelung des Bergregals findet sich im Kap. 9, § 1 der „Goldenen Bulle" Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356.

[15]) Dieser Grundsatz galt sowohl nach dem gemeinen deutschen Bergrecht als auch nach den Bergordnungen und Gesetzen der einzelnen Länder.

[16]) Vgl. Voelkel, Gesetz über den Absatz von Kalisalzen, S. 12 ff.

[17]) Dieses Recht des Grundeigentümerbergbaus herrschte auch im Altertum bei den Griechen und Römern (vgl. Krische, Das Kali, S. 250).

stehenden Mineralien lediglich dem Grundeigentümer zustand. Dieses Recht wurde in der Provinz Hannover durch die Einführungsverordnung zum ABG vom 8. Mai 1867 anerkannt. Es bildete sich daher hier in der Folge eine Sonderentwicklung[18]).

Durch den nun herrschenden Grundsatz der allgemeinen Bergbaufreiheit kam es im Staate Preußen zu einer rapiden Entwicklung des Kalibergbaus. Diese Entwicklung führte zu einer Überproduktion an Kali, die, hätte man keine Schritte zu ihrer Einschränkung gemacht, höchstwahrscheinlich das Verderben der jungen Industrie geworden wäre. Diese erkannte zwar die Gefahr und begegnete ihr durch engen Zusammenschluß und freiwillige Begrenzung der Erzeugung, doch zeigte sich immer deutlicher, daß, infolge der gerade in dieser Industrie durch leichte Produktionsmöglichkeit gegenüber begrenzter Absatzmöglichkeit geschaffenen eigenartigen Lage, eine freiwillige Vereinbarung der Absatzbeschränkung nicht genügte und eine gesetzliche Regelung des Absatzes unerläßlich war. Vor allem gefährdeten die bei jeder Erneuerung des Kalisyndikats sich verschärfenden Kämpfe um die Beteiligungsziffern den Bestand des Zusammenschlusses[19]). So entstand das Kaligesetz aus innerer wirtschaftlicher Notwendigkeit und der Erkenntnis, daß nur zwingende Rechtsschranken helfen könnten. Es trat im Mai 1910 in Kraft.

Bemerkenswert ist, daß alle die verschiedenen Anregungen und

---

[18]) Trotzdem in Hannover das Salzgewinnungsrecht dem Grundeigentümer zustand, übertrug es dieser wegen der mit dem Bergbau verbundenen Schwierigkeiten meist an gewerbsmäßige Bergwerksunternehmer.

Bis zur Einführung des BGB war die Möglichkeit gegeben, dieses Abbaurecht dinglich, zugleich vererblich und veräußerlich zu gestalten, nämlich durch Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, die meist wegen der Wirksamkeit gegen Dritte eingetragen wurde (vgl. § 73 GBO von 1872). Nach Inkrafttreten des BGB (1900) konnte man die Abbauberechtigung zwar auch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen. Sie war nun allerdings unvererblich und unveräußerlich. 1904 wurde daher ein Gesetz über die Bestellung der Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover geschaffen, nach dem das Salzgewinnungsrecht vom Grundstückseigentum abgetrennt wurde. Damit konnte dieses Recht nun als selbständige, unbeschränkt veräußerliche Salzabbaugerechtigkeit mit einem besonderen Grundbuchblatt bestellt werden. Vgl. hierzu Erdmann: Die rechtlichen Grundlagen des Kali- und Steinsalzbergbaus in der Provinz Hannover; ferner Karau: Der Kalibergbau unter der Herrschaft des hannoverschen Sonderrechts, und Friedländer: Kommentar zum Kaliwirtschaftsgesetz, S. 5 ff. (Kalibergrecht).

[19]) Vgl. § 1 dieser Arbeit.

Vorschläge, die in der Zeit vor dem Kaligesetz zum Zwecke der Beseitigung der sich immer deutlicher zeigenden Mißstände gemacht worden waren, schon mehr oder weniger auf die Verstaatlichung hinzielten. Mit anderen Worten: Die durch das allgemeine Berggesetz geschaffene Bergbaufreiheit, durch die dem Bergbau in Preußen der stärkste Impuls gegeben war, sollte für seinen jüngsten Sproß, den Kalibergbau, wieder aufgehoben werden.

Von den Maßnahmen, die vor dem Kaligesetz zu der Einschränkung der Kaliproduktion getroffen wurden[20]), sind hervorzuheben die sog. Lex Gamp, die 1905 eine zweijährige Mutungssperre für Steinkohlen, Steinsalze, Kali und Erze einführte. Nach dem Ablauf der Mutungssperre sollten die noch nicht im Privatbesitz befindlichen Mineralien dem Staate vorbehalten sein. Weitgehende Ausnahmen mit Rücksicht auf „wohlerworbene" Rechte machten das Gesetz aber praktisch wirkungslos. Daher wurde die preußische Berggesetznovelle vom 18. Juni 1907 geschaffen, die wesentlich wirksamer als die Lex Gamp durchgriff und die noch nicht verliehenen Salze dem Staate vorbehielt. Trotzdem aber in den anderen Ländern eine gleiche gesetzliche Regelung erfolgte, die auch hier die Beseitigung des Grundsatzes der Bergbaufreiheit für die Kalisalze brachte, genügten doch die bereits im Privatbesitz befindlichen Gerechtsame zur Errichtung beliebig vieler Werke, so daß der Staatsvorbehalt für Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen keine endgültige Wirkung mehr erzielen konnte.

Da diese bergrechtlichen Maßnahmen der Länder die dauernde Vermehrung der Kaliwerke nicht verhindern konnten, arbeitete die preußische Regierung, um eine staatliche Organisation der Kaliwirtschaft von Reichs wegen durchzuführen, den Entwurf eines Reichskaligesetzes aus und legte ihn dem Bundesrat vor. Dieser Entwurf sah den Zusammenschluß der bestehenden Kaliwerke zu einer durch Zwangssyndizierung sichergestellten Vertriebsgemeinschaft vor. Schon hier tauchte also der später durch das Kaliwirtschaftsgesetz verwirklichte Gedanke auf, ein gesetzliches Zwangssyndikat zu bilden. Im Bundesrat hat der preußische Entwurf eine starke Abänderung erfahren, und es entstand eine neue Gesetzesvorlage, welche eine Vertriebsgemeinschaft aller Kaliwerke vorsah. Auf diese Weise sollte die gesamte Kalierzeugung der gesetzlichen Absatzregelung unter-

[20]) Vgl. hierzu Musold, Die Organisation der Kaliwirtschaft, S. 12 ff.

worfen werden. Die endgültige Fassung des Kaligesetzes, in der es am 25. Mai 1910 vom Reichstag verabschiedet wurde, sah dann von einem Zwangssyndikat ab und begnügte sich mit einer Kontingentierung des Absatzes der einzelnen Werke, d. h. es legte die Grenzen des Absatzes derselben im Verhältnis zum Gesamtabsatz fest. Zur Durchführung der Kontingentierung wurde jedem Werk eine Beteiligungsziffer zuerteilt und so das Anteilverhältnis am Gesamtabsatz bestimmt.

Durch das Kaligesetz vom 25. Mai 1910 wurde aus dem vorher durch Vertrag entstandenen Privatkartell ein nahezu zwangsläufiger Zusammenschluß, denn das Gesetz war auf der Voraussetzung eines Kartells aufgebaut. Das Gesetz ging nämlich, ohne einen Zwangszusammenschluß der Kalierzeuger zu fordern, von der Voraussetzung aus, daß eine Vereinigung auf privatrechtlicher Grundlage entstehen würde, um die Vorteile, die das Gesetz gerade nur für ein Kartell bot, namentlich die feststehende Regelung des Absatzverhältnisses, ausnutzen zu können. Kalierzeuger, die sich dann dem Zusammenschluß fernhielten, mußten sich daher selbst in eine unhaltbare wirtschaftliche Lage bringen.

In dem Kaligesetz wurde der Kartellgedanke zum ersten Male in Deutschland gesetzlich festgelegt. Die aus dem Privatrecht entstandenen Gedanken der Vereinigung von Produzenten unter Produktionsbegrenzung, Absatzzentralisation und Festsetzung der Beteiligung für jedes Vertragsmitglied am Gesamtabsatz, waren nun Bestandteile des öffentlichen Rechts geworden[21]).

Die nachhaltige Regelung einer gemeinwirtschaftlichen Organisation, die bereits in dem Kaligesetz von 1910 verankert war, erleichterte wesentlich das Zustandekommen des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919, das bis zum 31. Dezember 1933 in Geltung war. Aber auch in dem nachfolgenden Kaliwirtschaftsgesetz, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat, zeigte sich wiederum in aller Deutlichkeit die Tendenz, der Kaliindustrie eine gemeinwirtschaftliche Organisation zu geben.

Das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 ist eine Auswirkung des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919, in dem das Reich die Befugnis erhielt, die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln und wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu

[21]) Vgl. Görres-Kormann, Kommentar zum Reichskaligesetz, Vorwort.

übertragen[22]). Die Gründe aber, die zu dieser Verstärkung der Staatsaufsicht über die Kaliwirtschaft führten, dürften indessen weniger in sozialistischen Wirtschaftsideen gesucht werden, vielmehr war in ihr eine weitere Stufe der Entwicklung zu erblicken, die von Anfang an in der Kaliindustrie eingesetzt und bereits zu der Entstehung des Kaligesetzes von 1910 geführt hatte. Für diese Tatsache ist auch bezeichnend, daß das Kaliwirtschaftsgesetz von 1919 auf dem Kaligesetz von 1910 in weitem Maße aufgebaut werden konnte. So ist das im Kaligesetz enthaltene materielle Recht, insbesondere bezüglich der Kontingentierungsvorschriften, in seinem wesentlichen Bestande übernommen worden[23]). Die wichtigste Veränderung, die das Kaliwirtschaftsgesetz gegenüber dem Kaligesetz aufwies, war die, daß nun tatsächlich eine alle Kaliwerksbesitzer umfassende Zwangsvertriebsgemeinschaft geschaffen wurde, und zwar in der Form, wie sie der Entwurf der preußischen Regierung von 1909 bereits vorgesehen hatte. Dieser Umstand wurde bedeutungsvoll für die rechtliche Struktur des Kalisyndikats und die rechtliche Organisation der Kaliwirtschaft überhaupt, die weiter unten erörtert werden sollen.

Dieser aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche und durch gesetzlichen Zwangszusammenschluß durchgeführte Interessenausgleich in der Kaliindustrie ist auch durch das neue Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 aufrechterhalten worden. Ebenso wurden auch die materiellen Vorschriften, besonders die Kontingentierungsvorschriften in der Hauptsache wieder übernommen. Die Abänderungen gegenüber dem Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 betreffen hauptsächlich die Organisation der Verwaltung der Kaliindustrie. Vor allem verfolgt das neue Kaliwirtschaftsgesetz das Ziel, die Kaliwirtschaft den neuen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzugleichen, indem es besonders die Frage der Verantwortlichkeit im Sinne des Führerprinzips regelt. Das neue Kaliwirtschaftsgesetz zeichnet sich durch eine große Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bestimmungen aus. Während das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 ein Rahmengesetz war, dessen materielle Vorschriften hauptsächlch in den Durchführungsbestimmungen enthalten waren, ist das neue Kaliwirtschaftsgesetz auch in seinem

[22]) Vgl. als Grundlage hierzu Art. 7, Ziffer 16 der Reichsverfassung von 1919.

[23]) Vgl. Musold, Die Organisation der Kaliwirtschaft, S. 41, Friedländer, Kommentar zum KWG S. 22/23.

materiell-rechtlichen Inhalt gleich so ausgebaut worden, daß neuen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz nur die Bedeutung von Ergänzungsvorschriften zukommt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Kaliwirtschaft zerfallen in einen organisatorischen und einen materiellen Teil. Der materielle Teil enthält die Regelung der Beteiligungsziffern, die für die Frage der Kontingentierung von grundlegender Bedeutung sind.

§ 3.

Die Organisation der Kaliwirtschaft.

Zu einer Untersuchung der Rechtsnatur der Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz erscheint es angebracht, einmal die Organisation der Kaliwirtschaft in ihrer Gesamtheit zu überblicken, und zwar in einem Vergleich der durch das Kaligesetz von 1910 geschaffenen Form und der in organischer Fortentwicklung durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 und das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 neu gebildeten Form.

Heute wie damals zerfällt der gesamte Apparat der Kaliwirtschaft in einen die wirtschaftlichen Funktionen erfüllenden geschäftsführenden Träger, der in dem Kalisyndikat verkörpert ist, und in einen verwaltenden Träger, der die Verwirklichung des Gedankens einer staatlichen Verwaltung und gemeinwirtschaftlichen Regelung eines kartellierten industriellen Unternehmens bedeutet.

Zunächst sei der verwaltende Träger der Kaliwirtschaft erörtert.

In der auf dem Kaligesetz von 1910 beruhenden Organisation der Kaliwirtschaft war der Gedanke einer gemeinwirtschaftlichen Regelung auf der Grundlage berufsständischer Selbstverwaltung noch nicht entwickelt. Der verwaltende Träger der Kaliwirtschaft bestand aus einer für die Verwaltung der Kaliwirtschaft geschaffenen Behördenorganisation des Reichs, die eine Verwaltungsstelle und eine Berufungskommission umfaßte. Verteilungsstelle und Berufungskommission hatten den rechtlichen Charakter einer öffentlichen Behörde[24]), sodaß ihre Beschlüsse staatliche Verwaltungsakte darstellten. Sie hatten vor allem bei sämtlichen die Beteiligungsziffer betreffenden Entscheidungen mitzuwirken. Ihre oberste Aufsicht fand die Kaliverwaltung in den allgemeinen Reichsbehörden, Bundesrat und Reichskanzler.

[24]) Vgl. Görres-Kormann, Kommentar zum Kaligesetz, S. 89 und 93.

In der im Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 durchgeführten Neuorganisation der Kaliwirtschaft wurde der verwaltende Träger der Kaliwirtschaft erweitert. Er bestand nun aus dem Reichskalirat mit seinen vier entscheidenden Kalistellen nebst der landwirtschaftlich-technischen Kalistelle. Kalistellen waren die Kaliprüfungs- und Kaliberufungsstelle sowie die Kalilohnprüfungsstelle erster und zweiter Instanz. Der Reichskalirat leitete die Verwaltung der Kaliwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter der dem Reichswirtschaftsminister obliegenden Oberaufsicht des Reichs[25]).

Die Kalistellen waren mit besonderen Aufgaben betraute Organe des Reichskalirats. Ihre Stellung hinsichtlich ihrer Bildung, Zusammensetzung und Tätigkeit war im Kaliwirtschaftsgesetz genau festgelegt.

Das Prinzip der Verwaltung der Kaliwirtschaft war grundlegend geändert worden. Gegenüber der reinen, durch Reichsbehörden ausgeübten Eigenverwaltung des Staates, wie sie unter dem Kaligesetz herrschte, war durch das Kaliwirtschaftsgesetz eine Veränderung der Wirtschaftsverfassung im Sinne einer Selbstverwaltung durchgeführt worden. Der verwaltende Träger der Kaliwirtschaft wurde zu einem Selbstverwaltungskörper ausgebildet, der an Stelle des Staates die im öffentlichen Interesse liegenden Verwaltungsmaßnahmen erledigte. Der Staat selbst begnügte sich mit der durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübten Oberaufsicht über die Kaliwirtschaft und schuf für die Verkörperung ihrer Selbstverwaltung den Reichskalirat mit seinen Kalistellen.

Das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 hat den Reichskalirat und drei seiner Kalistellen, nämlich die Kaliberufungsstelle und die Kalilohnprüfungsstelle I. und II. Instanz beseitigt. Dagegen bleiben die Kaliprüfungsstelle und die landwirtschaftlich-technische Kalistelle bestehen.

Der verwaltende Träger der Kaliwirtschaft ist durch diese Neuregelung sehr vereinheitlicht worden. Wesentlich ist eine außerordentliche Stärkung der Kaliprüfungsstelle. Diesem Organ der Selbstverwaltung der Kaliwirtschaft sind jetzt neben der Befugnis, sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Beteiligungsziffern zu treffen, auch manche Aufgaben übertragen worden, die bisher dem Reichskalirat zustanden. Außerdem ist die Kaliprüfungsstelle in ihrer Besetzung erheblich beschränkt worden. Sie bestand früher aus

[25]) Vgl. § 89 der Durchführungsbest. zum KWG vom 24. April 1919.

einem Vorsitzenden und acht Beisitzern, von denen jeder zwei Stellvertreter hatte. Heute ist bei ihr an Stelle der Mehrheitsabstimmung das Führerprinzip getreten. Es entscheidet jetzt allein der Leiter der Kaliprüfungsstelle, der nur in den gesetzlich bestimmten Fällen einen Fachbeirat von sechs Mitgliedern zu befragen hat[26]). Gegen die Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle kann in gesetzlich bestimmten Fällen Berufung an eine Berufungskommission eingelegt werden[27]). Die Berufungskommission ist aber nicht wie die bisherige Kaliberufungsstelle eine ständige Einrichtung, sondern sie stellt sich als eine Art von Fall zu Fall vom Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag des Kalisyndikats gebildetes Schiedsgericht dar.

Entsprechend diesen Veränderungen ist auch die landwirtschaftlich-technische Kalistelle ausgebaut worden. Besonders ist in ihr dem Reichsnährstand eine starke Mitwirkung, vor allem in der Entscheidung landwirtschaftlicher Fragen, eingeräumt worden.

Die Oberaufsicht des Staates über die gesamte Kaliwirtschaft ist insoweit verstärkt worden, als die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers hinsichtlich der Regelung der Kaliwirtschaft insbesondere nach der Richtung eine direkte Erweiterung erfahren haben, als er nunmehr nicht nur über Veto- und Aufsichtsrechte, sondern auch über positive Einwirkungsmöglichkeiten verfügt.

Dem in den vorigen Ausführungen erörterten verwaltenden Träger steht nun der geschäftsführende Träger der Kaliwirtschaft gegenüber, der in dem Kalisyndikat verkörpert ist.

Zu einer Untersuchung der Organisationsform des Kalisyndikats bedarf es zunächst eines Überblicks über die Formen der modernen Wirtschaftsgebilde überhaupt.

Schon in jedem Stadium des durch den Ausgleich der wirtschaftlich verschiedenartig gestalteten Verhältnisse der einzelnen Völker bedingten Tauschhandels hat es monopolistische Vereinbarungen von Verkäufern gegeben. Die Durchführung derselben in komplizierten, durch das Wirtschaftsrecht speziell entstandenen Unternehmerverbänden konnte jedoch erst aus modernen volkswirtschaftlichen Verhältnissen heraus erfolgen. Der Zweck solcher wirtschaftlicher oder industrieller Zusammenfassungen von Unternehmungen liegt darin, einerseits eine bei dauernder Vermehrung von Einzelproduktionen derselben Gattung unvermeidliche Überproduktion der hierbei er-

[26]) Siehe § 32 KWG vom 18. 12. 1933.

[27]) Siehe § 37 KWG vom 18. 12. 1933.

zeugten Gegenstände zu verhindern, andererseits durch engen Zusammenschluß der einzelnen Produktionsverbände eine Beherrschung des Marktes hinsichtlich der zu erzeugenden wirtschaftlichen Güter zu erreichen.

Diese modernen Wirtschaftsgebilde lassen sich in zwei große Gruppen scheiden[28]), deren rechtliche Unterschiede in der Art ihrer Vereinigung begründet sind. Die eine Gruppe umfaßt die sogenannten Trusts und Konzerne, die andere die Kartelle, die ihrerseits wieder zahlreiche Unterarten aufweisen.

Während beide Gruppen nach außen hin in wirtschaftlicher Beziehung manche Ähnlichkeit aufweisen, zeigen sich hinsichtlich ihres Innenverhältnisses bedeutsame rechtliche Unterschiede.

Die Trusts und Konzerne bedeuten eine vermögensmäßige, meist auch betriebsmäßige wirtschaftliche Zusammenfassung von gleichartigen oder sich ergänzenden Unternehmungen zu einer einzigen, einheitlichen Großunternehmung[29]). Bei der Bildung eines Trusts oder eines Konzerns erfolgt eine völlige Verschmelzung der Interessen der einzelnen Unternehmer. Aus Interessengegensätzen werden Interesseneinheiten. Es handelt sich hier also um eine wirtschaftliche, auf der Grundlage des Besitzes aufgebaute Vereinigung. Die in ihr zusammengeschlossenen einzelnen Unternehmer verlieren ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Die Fälle, in denen auch eine rechtliche Verschmelzung der zusammengeschlossenen Unternehmungen erfolgt, sind gleichbedeutend mit der Fusion.

Dagegen erfolgt bei der Bildung von Kartellen keine Verschmelzung der einzelnen Unternehmungen. Die den Kartellen zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung ist gerichtet auf die Regelung der Preisgestaltung und der Absatzverhältnisse, durch die eine Beherrschung des Marktes durch die einzelnen Mitglieder erreicht werden soll. Es handelt sich also lediglich um einen Ausgleich der Interessengegensätze[30]), während diese bestehen bleiben und die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmer nicht berührt wird[31]).

Die Konzerne und Trusts bedürfen hier keiner weiteren Erörterung, da es die Aufgabe dieser Arbeit ist, eine Erscheinung rechtlich

[28]) Vgl. Reber, Die rechtliche Behandlung der Beteiligungsziffer im Kartell, S. 1 ff.

[29]) Vgl. Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts, S. 14.

[30]) Vgl. Kestner-Lehnich, Der Organisationszwang S. 37.

[31]) Von den sogenannten Ringen, die den Kartellen oft gleichgestellt werden, unterscheiden sich diese durch ihren typischen Dauercharakter.

zu würdigen, die lediglich den als Kontingentierungskartellen gebildeten Zusammenfassungen von Unternehmungen eigen ist. Mit anderen Worten: Es handelt sich hier um die Rechtsnatur der Kontingentierung, deren Aufgabe es ist, die Produktion durch Zuweisung einer Beteiligungsziffer an die einzelnen Mitglieder zu regeln, um auf diese Weise ihr Verhältnis am Gesamtabsatz zum Ausdruck zu bringen und damit gleichzeitig den erforderlichen Interessenausgleich herbeizuführen. Eine solche Kontingentierung kann bei Trusts und Konzernen nie erfolgen, weil hier im Gegensatz zu den Kartellen eine völlige Verschmelzung der Interessengegensätze erfolgt und nicht bloß eine Ausgleichung derselben.

Hinsichtlich der theoretischen Abgrenzung des Kartells ist zu bemerken, daß es einen allgemeinen Rechtsbegriff für dasselbe nicht gibt. Die zahlreichen Theorien[32]) über das Wesen des Kartells geben nämlich keinen rechtlichen, sondern lediglich einen volkswirtschaftlichen Kartellbegriff[33]). Auch die Kartellverordnung stellt über den wirtschaftlichen Begriff des Kartells hinaus keinen allgemeinen Rechtsbegriff desselben auf. Fast alle theoretischen Auslegungen lassen sich auf die Begriffsbestimmung Liefmanns zurückführen, der die entscheidenden Seiten des Kartellwesens in der von ihm gegebenen Definition erfaßt. Liefmann versteht unter Kartellen[34]) „freie Vereinbarungen oder Verbände zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen derselben Art zum Zwecke[35]) monopolistischer Beherrschung des Marktes". Die Hauptmomente sind also freie Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage, rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Unternehmer und monopolistische Beherrschung des Marktes[36]). Wesentlich ist vor allem auch, daß es sich beim Kartell um ein Gesellschaftsverhältnis[37]) handelt. Hierdurch unterscheiden sich die Kartelle hinsichtlich der Organisation von den bloßen Zweckgemeinschaften ohne Verbandscharakter. Typisch ist für

---

[32]) Vgl. die ausführliche Zusammenstellung der zahlreichen Kartellbegriffsbestimmungen bei Hammesfahr, „Kartellbeteiligungsziffer", S. 16.

[33]) Vgl. Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 5.

[34]) Vgl. Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts, S. 10.

[35]) Auch Flechtheim, „Die rechtliche Organisation der Kartelle", sieht den Zweck des Kartells in der monopolistischen Beherrschung des Marktes (S. 5 u. S. 140).

[36]) In der jüngsten Zeit erhoben sich Bedenken gegen die monopolistische Tendenz als eigentlichen Zweck der Kartelle.

[37]) Vgl. Geiler in Düringer-Hachenburg S. 406 (Anm. 376).

alle Kartelle der horizontale Zusammenschluß, d. h. der Zusammenschluß von Unternehmungen derselben Gattung. Die meisten Kartelle zielen auf Regelung des Absatzes (Verkaufskartelle), doch finden sich auch solche, die eine Beherrschung des Einkaufsmarktes bezwecken (Einkaufskartelle).

Die Kartelle zerfallen in ihrer Gesamtheit in zwei große Gruppen, in Kartelle mit Kontingentierung und in solche ohne Kontingentierung.

Die Kartelle ohne Kontingentierung sind außerordentlich lose Kartelliformen. Schon die bloße Vereinbarung einiger Unternehmer über die Einhaltung von Mindestpreisen oder ähnliche Abmachungen lassen ein solches Kartellverhältnis entstehen. Die Hauptrechtsform ist hier die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Nach Art der Vereinbarung unterscheidet man Konditionenkartelle (Einhaltung bestimmter Zahlungs- und Lieferungsbedingungen), Preiskartelle, Gebietskartelle und andere. Diese losen Kartellformen sind wegen des Fehlens von Kontingentierungsmaßnahmen in dieser Arbeit nicht zu berücksichtigen.

Für die Kartelle mit Kontingentierung ist es charakteristisch, daß hier neben anderen Beschränkungen die Beteiligung der einzelnen Mitglieder am Gesamtabsatz auf ein bestimmtes Maß beschränkt wird. Man unterscheidet Kontingentierungskartelle mit und ohne Zentralisation der Absatztätigkeit. Jedoch ist der Unterschied hier nicht ein grundlegender, sondern lediglich ein gradmäßiger. Ein Kontingentierungskartell mit Zentralisation des Absatzes nennt man ein Syndikat. Bei diesem ist nicht nur der Absatz kontingentiert, sondern das Kartell als direkter Absatzvermittler zwischen Kartellmitglied und Kundschaft eingeschaltet. Die Teilnahme der einzelnen Erzeuger am Gesamtabsatz wird quantitativ und proportional geregelt, während die den Absatz selbst betreffenden rechtsgeschäftlichen Handlungen von einer Zentralstelle vorgenommen werden. Die Rechtsform ist hier regelmäßig die sogenannte Doppelgesellschaft, die aus einer eigentlichen Kartellgesellschaft des bürgerlichen Rechts und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft als Geschäftsführerin besteht[38]). Das Syndikat ist somit hinsichtlich der Intensität des Zusammenschlusses eine der stärksten Kartellformen.

---

[38]) Vereinzelt kommen auch Fälle vor, in denen das Kartell selbst eine Handesgesellschaft, meist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist. Die Kartellverpflichtungen werden dann als sogenannte Nebenleistungspflichten auferlegt.

In der Form des Syndikats hatte sich die deutsche Kaliindustrie, nachdem die in ihr herrschenden Kartellierungsbestrebungen zur Bildung eines einheitlichen Kartells geführt hatten, organisiert. Die Aufgabe des Kalisyndikats war es, den Gesamtabsatz, der jährlich zu erwarten stand, der individuellen Produktionsfähigkeit der einzelnen Kaliwerke anzupassen. Das geschah in der Weise, daß die Produktion in einer tausendteiligen Anteilsziffer des Einzelwerks zum Ausdruck gebracht wurde. Nachdem zunächst die Festsetzung der Beteiligungsziffer stets auf vertraglicher Grundlage erfolgte, wurde durch das Kaligesetz von 1910 jedem Werk eine gesetzliche Beteiligungsziffer zugewiesen.

Diese Regelung der Kontingentierung wurde durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 beibehalten und an ihr durfte auch durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 nichts geändert werden, denn die Kontingentierung bildet die Grundlage für eine gedeihliche Produktion, und jede Möglichkeit, diesen Zweckgedanken zu ändern, würde zu einer Erschütterung der Wirtschaftlichkeit führen.

Der Zweckgedanke der Kontingentierung konnte aber nur Sinn haben, wenn alle das Kali irgendwie erzeugenden Unternehmungen verpflichtet waren, sich zu einer Absatzgemeinschaft zusammenzuschließen und damit verhindert wurde, daß andere Kaliproduzenten, deren es genügend gibt, indem auch aus Melasse, Holzasche, Leuzit und anderen Stoffen Kali gewonnen werden kann, sich den eigentlichen Kalierzeugern als Konkurrenten in den Weg stellten. Aus diesem Grunde war im Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 im Gegensatz zu dem Kaligesetz von 1910 zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur die Besitzer von Kalibergwerken, sondern auch jeder, der, ohne Kaliwerksbesitzer zu sein, Kalisalze, Kalierzeugnisse oder Kaliverbindungen gewinnt oder herstellt, dem Kalisyndikat auf dessen Verlangen beizutreten hat[39]). Dieser Gedanke der Zwangskartellierung ist auch in dem nunmehr gültigen Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 zum Ausdruck gekommen, indem alle Kaliwerksbesitzer sich zu einer Vertriebsgemeinschaft (Kalisyndikat) zusammenzuschließen haben, aber auch gleichzeitig zum Beitritt zum Kalisyndikat verpflichtet sind, wenn dieses es verlangt[40]).

---

[39]) Vgl. § 40 der Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919.

[40]) Siehe § 3 KWG vom 18. Dezember 1933.

Zu bemerken ist hinsichtlich der Struktur des Kalisyndikats, daß sowohl im alten als auch im neuen Kaliwirtschaftsgesetz bestimmt wird, daß das Syndikat eine juristische Person mit Vorstand und Aufsichtsrat sein muß[41]). Ferner ist erwähnenswert, daß das Stimmrecht der Mitglieder des Kalisyndikats im Gesellschaftsvertrage geregelt sein und grundsätzlich den gesetzlichen Beteiligungsziffern entsprechen muß. Der Reichswirtschaftsminister kann das Stimmrecht zur Beseitigung oder Verhütung des Mißbrauchs einer durch Mehrheitsverhältnisse geschaffenen Machtstellung in anderer Weise regeln. Es ist also die Möglichkeit geschaffen, Majorisierungsbestrebungen zu verhindern[42]).

Aus der zwangsweisen Bildung, der gesetzlichen Ausgestaltung der Organisation und den ihr zur selbständigen Erledigung übertragenen Befugnissen dieser neuen Vertriebsgemeinschaft der Kaliindustrie ergeben sich die Fragen, ob einerseits das Kalisyndikat jetzt noch als Kartell betrachtet werden kann, andererseits ob es eine juristische Person des Privatrechts darstellt oder ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts.

Es ist an und für sich sehr zweifelhaft, ob man das heutige Zwangskalisyndikat noch als Kartell betrachten kann. Das Wesen des Kartells ist ja gerade der vertragliche, also freiwillige Zusammenschluß. Man muß also einem auf gesetzlicher Anordnung ruhenden Syndikat zwar allgemein kartellartigen Charakter zuweisen, es aber vom eigentlichen Kartell scheiden. Nun ist aber das heutige Kalisyndikat tatsächlich nicht zwangsweise herbeigeführt worden, wie es durch eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers hätte geschehen können[43]). Vielmehr haben die Unternehmer der Kaliindustrie den Zusammenschluß vor Ablauf der im Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 vorgesehenen gesetzlichen Frist[44]) zur

[41]) Siehe § 6 KWG vom 18. 12. 1933 und § 41 (vgl. § 44 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919.

[42]) Siehe § 7 KWG vom 18. Dezember 1933.

[43]) Der Reichswirtschaftsminister ist nach § 4 KWG vom 18. Dezember 1933 berechtigt, das Zwangssyndikat durch Verordnung zu bilden (vgl. § 38 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919). Der Begriff der Verordnung ist hier nicht als Gegensatz zu dem Begriff der Verfügung anzusehen, sondern allgemein als Verwaltungsakt (vgl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht S. 16).

[44]) Siehe § 38 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919.

Bildung des Kalisyndikats freiwillig vollzogen, und zwar in der alten Form, in der es schon jahrelang bestand. Diese freiwillige Vereinigung war einerseits ermöglicht durch die von Anfang an zum einheitlichen Wirtschaftsorganismus strebende Entwicklung der Kaliindustrie selbst, andererseits bedingt durch das Reichskaligesetz von 1910, in dem die Organisationsform des Zwangssyndikats schon nahezu verkörpert war, da dieses Gesetz eine Syndikatsbildung zwar nicht forderte, wohl aber förderte[45]). So lag es infolge der seit Jahren, ja seit Jahrzehnten bestehenden Vertrautheit mit dem Gedanken einer gemeinschaftlichen Wirtschaft nahe, daß der Zusammenschluß der Kaliindustrie freiwillig zustande kam, ohne daß der Reichswirtschaftsminister es nötig hatte, von seinem Recht, die Kaliindustrie durch Verordnung zusammenzuschließen, Gebrauch zu machen. Dabei kann man sich indessen der Frage nicht erwehren, ob dieser Zusammenschluß sich auch ohne dieses Druckmittel vollzogen hätte.

Aus dieser historischen Entwicklung ergibt sich naturnotwendig die Frage, ob das Kalisyndikat auf Grund ihm gesetzlich eingeräumter Sonderbefugnisse eine öffentlich-rechtliche juristische Person oder ein Rechtssubjekt des privaten Rechts ist. Zum Verständnis dieser Frage ist ein Überblick über die Organisationsform des Kalisyndikats nötig.

Seit dem 7. Juni 1910[46]) ist die deutsche Kaliindustrie in der kartellrechtlichen Form der sogenannten Doppelgesellschaft organisiert. Diese Form ist im Kalisyndikat derart erfüllt, daß auf der einen Seite die „Deutsches Kalisyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" besteht, auf der anderen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren heutige vertragliche Grundlage der Verkaufsvertrag vom 16. Oktober 1919 ist[47]). Unter der Herrschaft des Kaligesetzes vom 25. Mai 1910 bestand ein besonders paraphierter Vertrag, der die Beziehungen zwischen dem Syndikat und den einzelnen Werken regelte (Verkaufsvertrag) nicht. Doch gab es auch bei diesem

---

[45]) Vgl. § 2 dieser Arbeit.

[46]) Vgl. § 1 dieser Arbeit.

[47]) Der § 6 KWG vom 18. 12. 1933 (vgl. § 41 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919) schreibt für die Rechtsform des Kalisyndikats zwar nur vor, daß es eine juristische Person sein soll. Dies schließt jedoch nicht aus, daß an die Stelle der juristischen Person eine Doppelgesellschaft aus einer juristischen Person und einer Gesellschaft des BGB treten kann.

damaligen Syndikat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen dem Syndikat und den Werken, so daß die Form der Doppelgesellschaft schon damals vorhanden war.

Hier entstand also aus zwei zwar formell verschiedenen, materiell jedoch eng zusammenhängenden Organisationen ein wirtschaftlich einheitliches Kartellgebilde. Die als juristische Person rechtsgeschäftlich stärkere Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist Hilfsorgan der schwächeren Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, mit der sie zusammen das Kartell bildet. Im Sinne des Kartellgedankens ist diese Doppelgesellschaft durchaus einheitlich aufzufassen, etwa der Art, daß man die „Deutsches Kalisyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", die als Verkaufsstelle fungiert, so betrachtet, als wenn sie eine Mitgesellschafterin der Grundgesellschaft des bürgerlichen Rechts sei, obgleich es umgekehrt nicht erforderlich ist, daß die Mitglieder der Grundgesellschaft zugleich Gesellschafter der juristischen Person sind[48]). Aus der engen wirtschaftlichen Verbundenheit der beiden Organisationen folgt auch, daß das Lieferungsverhältnis zwischen ihnen nur einen Teil des zugrunde liegenden Gesellschaftsverhältnisses ist, also nicht als ein auf den Vorschriften des BGB oder HGB fußender Sondervertrag angesehen werden darf, sondern als fundamentale Kartellpflicht[49]). Gerade das Lieferungsverhältnis ist bedingt durch die das Syndikat in dieser Form erst garantierende Kontingentierung auf eine bestimmte Absatzmenge. Wirtschaftlich gesehen liegt also nicht das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung vor bei den Lieferungen der Mitglieder der Grundgesellschaft und der darauf zu deren Gunsten erfolgenden Veräußerung durch die Verkaufsstelle, sondern beide Leistungen geschehen zu dem gemeinschaftlichen Zwecke des Absatzes der Syndikatserzeugnisse. So ist die Verkaufsstelle geschäftsführendes Organ des ganzen Kartells.

Wie steht es nun mit den Aufgaben und Befugnissen dieser Verkaufsstelle?

Gemäß § 10 KWG vom 18. Dezember 1933[50]) sind die Mitglieder des Kalisyndikats verpflichtet, die von ihnen gewonnenen oder hergestellten Kalisalze und Kaliverbindungen ausschließlich dem Kali-

[48]) Vgl. Spiero, Das Recht der Syndikate, S. 5.

[49]) Vgl. Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 47 u. 50.

[50]) Vgl. auch § 74 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919.

syndikat zum Zwecke der Veräußerung zur Verfügung zu stellen. Für den Fall des Zuwiderhandelns bestimmen die §§ 54, 55 KWG vom 18. Dezember 1933[51]) erhebliche Strafen. Das Kalisyndikat hat also das Recht, die Lieferung der Erzeugnisse zu verlangen.

Neben dieser einen unmittelbaren Befugnis des Kalisyndikats besteht noch eine weitere, nämlich die Auskunft von seinen Mitgliedern zu erheischen[52]).

Diese beiden Rechte werden für die Frage der öffentlich-rechtlichen Natur des Kalisyndikats in erster Reihe in Betracht gezogen. Es ist fraglich, ob allein mit diesen unmittelbaren Befugnissen dem Syndikat eine über die privatrechtliche Grundlage hinausgehende Macht gegeben ist. Bejaht man dies, so ergibt sich für das heutige Syndikat unmittelbar die Stellung einer juristischen Person öffentlichen Rechts.

Allein richtig ist es jedoch, zur Entscheidung dieser Frage den Organismus der Kaliindustrie in seiner Gesamtheit zu überblicken. Man kommt zu dem Ergebnis einer eigenartigen Vermischung von privatem und öffentlichen Recht[53]). Abgesehen von einzelnen öffentlich-rechtlichen Momenten, dominiert das Privatrecht.

Zweifellos öffentlich-rechtlicher Natur sind die durch gesetzliche Strafen gesicherten Befugnisse, die dem Kalisyndikat hinsichtlich der ausschließlichen Belieferung durch die Mitglieder gemäß den Kontingentierungsvorschriften zustehen. Ebenso kommt in dem Recht, den Beitritt aller Kalierzeuger zu verlangen, oder Kalierzeugern, die noch nicht dem Kalisyndikat angehören, den selbständigen Absatz zu gestatten, sowie auch in dem Recht, von den Mitgliedern Auskunft über kaliwirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen, ein öffentlich-rechtlicher[54]) [55]) Charakter zum Ausdruck.

Öffentlich-rechtliche Natur haben vor allem die Befugnisse, die der Staat den Mitgliedern des Kalisyndikats hinsichtlich der Beteiligung am Kaliabsatz erteilt hat[56]). Diese Befugnisse bedeuten nämlich

---

[51]) Vgl. auch §§ 95—101 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919.

[52]) Siehe § 15 KWG vom 18. 12. 1933, vgl. § 88 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919.

[53]) Vgl. Friedländer, Kommentar zum KWG, S. 72.

[54]) Siehe § 5 KWG vom 18. 12. 1933 (vgl. §§ 40 u. 102 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919).

[55]) Siehe § 15 KWG vom 18. 12. 1933.

[56]) Siehe § 5 dieser Arbeit.

die Übertragung der Rechte aus dem Monopol, das der Staat hinsichtlich der Kaliwirtschaft durch gesetzliche Kontingentierung des Absatzes für sich geschaffen hat, um die Verschleuderung von der Gesamtheit zugute kommenden Wirtschaftsgütern zu verhüten.

Wenn somit allerdings dem Kalisyndikat unzweifelhaft Funktionen gegeben sind, die ein Ausfluß des öffentlichen Rechtes sind, so darf daraus nicht auf einen unbedingten öffentlichen Charakter des Instituts selbst gefolgert werden. Denn entscheidend kann nur die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die einzig und allein darauf abzielte, eine Vertriebsgemeinschaft zu schaffen, deren Aufgabe es ist, die Führung in einer den Staat nicht unmittelbar interessierenden Angelegenheit zu haben, d. h. den Absatz der Syndikatserzeugnisse auf gesetzlich gesicherter Basis in privatwirtschaftlicher Organisation und Tätigkeit zur Durchführung zu bringen. Daß der Gesetzgeber hierbei auch gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse in beschränktem Ausmaße verliehen hat, kann den privatrechtlichen Charakter des Kalisyndikats nicht beseitigen.

Das Kalisyndikat ist also eine juristische Person des Privatrechts[57]).

Das für die Kaliwirtschaft geltende Kalirecht stellt mithin lex specialis dar gegenüber den Vorschriften des BGB und des HGB, wie § 6 KWG vom 18. 12. 1933[58]) es zum Ausdruck bringt: „Für die Rechtsverhältnisse des Kalisyndikats und seiner Mitglieder gelten die für die Rechtsform maßgebenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt."

[57]) Vgl. Musold, „Die rechtliche Organisation der Kaliwirtschaft", S. 54 und 55; Gieseke, „Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen", S. 114; Friedländer, Komentar zum KWG, S. 23. Musold zitiert hierzu in einer Anmerkung eine Begriffsbestimmung Fleiners (Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts). Dieser bezeichnet derartige, an sich privatrechtliche, aber mit öffentlichen Aufgaben betraute Verbände als „qualifizierte Korporationen".

[58]) Vgl. § 42 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919.

II. Teil

Wesen und rechtliche Natur der Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz.

§ 4

Die Beteiligungsziffer als Garantiefunktion der Kontingentierung

Von dem Zeitpunkte an, wo sich in den industriellen Unternehmungen Bestrebungen zeigten, Kontingentierungskartelle zu bilden, mußte die Frage, auf welche Weise die Entstehung und Durchführung derselben erreicht werden könnte, grundlegende Bedeutung erlangen. Der Zusammenschluß der einzelnen Unternehmungen entwickelte sich zu einer reinen Förderungsgemeinschaft[59]), deren wirtschaftlicher Zweck nicht mehr die alten Ideale des Manchestertums, Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Produktion, waren, sondern Schutz und Förderung der Mitglieder durch Beschränkungen und Verpflichtungen, die ihnen auferlegt werden, indem sie, abgesehen von anderem, nur zu bestimmten Preisen und in festgesetzten Absatzmengen liefern dürfen.

Das Fundament aller Kontingentierungskartelle ist die Kontingentierung. Ohne sie können Kartelle dieser Art nicht gebildet werden. Sie ermöglicht es, die Produktion durch Festsetzung einer bestimmten Absatzmenge einzuschränken und wird erreicht durch die Quotifizierung, d. h. durch die Zuweisung einer Quote oder Beteiligungsziffer[60]) an die einzelnen Mitglieder des Kartells, durch die die Teilnahme derselben am Gesamtabsatz bestimmt wird. Das abstrakte Gesamtkontingent, d. h. die Absatzmenge der kontingentierten Einzelproduktionen in ihrer Gesamtheit, stellt die Summe der durch die Quotifizierung gebildeten konkreten Einzelkontingente dar. Es entsteht also sogleich mit der Festsetzung der Beteiligungsziffer ein eigen-

[59]) Vgl. Geiler in Düringer-Hachenburg, S. 405 (Anmerkung 373).

[60]) Synonym gebraucht: „Kontingentsziffer, Lieferungsquote, Versandlizenz, Arbeitsanspruch" usw.

artiges funktionelles Verhältnis zwischen dieser und der Kontingentierung.

Es muß zunächst festgestellt werden, daß der Kontingentierung sowohl ein dynamisches als auch ein statisches Moment innewohnt, nämlich hinsichtlich der Wirksamkeit und des Erfolges derselben. Das dynamische Moment bewirkt den Eintritt der Kontingentierung im Sinne der Durchführung einer Begrenzung der Einzelproduktion durch einen Rechtsakt. Es ist die treibende Kraft der Kontingentierung. Das statische Moment der Kontingentierung zeigt sich bei Eintritt derselben in dem Bestehen eines gewissen starren Zustandes. Dieser Zustand offenbart sich nämlich in dem abstrakten Gesamtkontingent, also in der Summe der konkreten Einzelkontingente.

Das Vorhandensein dieses abstrakten Gesamtkontingentes wäre indessen praktisch zwecklos, wenn es nicht gelänge, es in Beziehungen zu den in ihm gebundenen konkreten Einzelkontingenten, d. h. den bestimmten, von den einzelnen Kartellmitgliedern erzeugten Absatzmengen, aufzulösen und zu zergliedern.

Hierzu wird also eine Funktion erforderlich, die imstande ist, die dynamische Wirkung der Kontingentierung hinsichtlich des statischen Moments in erforderlichem Umfange wieder aufzuheben.

Eine solche Funktion muß, um die nötige Intensität zu besitzen, notwendigerweise aus der gleichen Quelle entstehen wie das dynamische Element der Kontingentierung. Ein Unterschied besteht dann lediglich in der Wirkung. Während die Kontingentierung das abstrakte Gesamtkontingent begründet, befreit die Funktion im Einzelfall von der Kontingentierung im Rahmen des abstrakten Gesamtkontingents. Die Funktion garantiert also die Verwirklichung des praktischen Zweckes der Kontingentierung hinsichtlich der Einzelproduktionen.

Eine Funktion in diesem Sinne ist die durch die Quotifizierung gebildete Beteiligungsziffer, da durch sie das Verhältnis des Einzelkontingents zum Gesamtabsatz bestimmt wird. Die funktionelle Beziehung der Beteiligungsziffer zu der Kontingentierung wirkt sich dahin aus, daß beide sich wechselseitig ergänzen. Die Kontingentierung wäre bei Fehlen der Beteiligungsziffer praktisch nicht durchführbar, da dann kein Verhältnis zum Einzelkontingent geschaffen würde. Ohne Kontingentierung wäre dagegen die Beteiligungsziffer wegen des Fehlens der allgemeinen Absatzbeschränkung wirtschaftlich zwecklos.

Zusammenfassend läßt sich über die allgemeine Natur der Beteiligungsziffer sagen, daß diese die Garantiefunktion[61]) der Kontingentierung ist und damit die Grundlage der Verwirklichung des gesamten Kontingentierungskartells bildet. Während die Kontingentierung die spezifische Kartellbindung bedeutet, die den Einzelabsatz innerhalb des abstrakten Gesamtkontingentes unterbindet, ergibt sich in der Beteiligungsziffer ein Mittel zur praktischen Durchführung dieser Kontingentierung in Hinsicht auf die Bildung der Einzelkontingente der einzelnen Produktionen.

Eine Analyse des Wesens und der rechtlichen Natur der Beteiligungsziffer muß sich also unmittelbar aus dem engen funktionellen Zusammenhange derselben mit der Kontingentierung ergeben.

Die Kontingentierung ist ihrer Natur nach von gesellschaftsrechtlichem Charakter, d. h. sie ist ein Bestandteil des kartellrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses, das die einzelnen Kartellmitglieder bindet, und zwar, da sie den wirtschaftlichen Kern sowohl wie die Grundlage zur Verwirklichung des Kontingentierungskartells bildet, der wesentlichste Bestandteil. Sie bewirkt die Transformation der individuellen Produktionskapazität in die generelle.

Für das Wesen der Kontingentierung ist es gleichgültig, ob politische, fiskalische oder, wie bei dem Kali, volkswirtschaftliche Gründe zu einer Durchführung derselben veranlassend gewesen sind[62]), auch ist es gleichgültig, ob sie in mehr oder weniger intensivem Ausmaß zur Durchführung gekommen ist. Alle in Betracht kommenden Momente bilden lediglich einen gradmäßigen Unterschied, der den einzelnen Kontingentierungskartellen in Bezug auf die Art ihrer Organisation das Gepräge gibt und nur wirtschaftlich sich auszuwirken imstande ist.

Auch für die rechtliche Natur der Kontingentierung ist es unwesentlich, welche Gründe zu ihrer Verwirklichung geführt haben. Ihre Rechtsnatur läßt sich vielmehr lediglich aus dem Ursprung ihrer Entstehung herleiten, d. h. auf welchem Rechtsgrunde ihre dynamische Intensität beruht.

Die Kontingentierung bewirkt die Umwandlung der wirtschaftlichen Grundlage eines kartellierten Unternehmens in eine rechtliche. Ihre Durchführung geschieht also in der Weise, daß der ursprüngliche

---

[61]) Dieser Begriff ist hier und im folgenden im Sinne der obigen Ausführungen gebraucht.

[62]) Vgl. Langen, „Der Quotenkauf", S. 16.

Zustand einer freien Einzelproduktion geändert wird, indem aus einem bestimmten Rechtgsrunde, sei es ein Vertrag gewisser privater Unternehmer, sei es ein staatlicher Rechtsakt, die Produktion unterbunden wird. Das Wesen dieses Rechtsgrundes ist nun entscheidend dafür, ob die Kontingentierung auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht[63]; denn das dynamische Element der Kontingentierung stützt sich auf diesen Rechtsgrund[64].

So ergibt sich für die rechtliche Natur der Kontingentierung, daß sie in dem Falle, in dem sie von einer Vereinigung von Privatpersonen durchgeführt wird, eine vertragliche, also abdingbare Eingrenzung des Absatzes ist.

Im Falle staatlicher Durchführung der Kontingentierung nimmt sie dagegen naturgemäß den Rechtscharakter eines unabdingbaren staatlichen Rechtsaktes an[65].

Eine parallele Stellung zu dieser Verschiedenheit der Rechtsnatur der Kontingentierung nimmt die Beteiligungsziffer ein. Über die rechtliche Natur derselben besteht Streit, trotzdem ihre Bedeutung im Verhältnis zu der Kontingentierung klar erscheint. Und zwar geht der Streit um grundsätzliche Verschiedenheit, nämlich darum, ob die Beteiligungsziffer ein selbständiges Recht ist oder nicht.

Sehr verwirrend für die Klarheit der rechtlichen Struktur der Beteiligungsziffer wirkte der Umstand, daß dieselbe von der Wissenschaft allgemein mit der Mitgliedschaft als der Summe von Rechten und Pflichten im Kartell identifiziert wurde[66]. Wirtschaftlich war dies durchaus gegeben, da die Stellung des Kartellmitgliedes tatsächlich seiner Beteiligungsziffer entsprach, indem das seine Machtposition kennzeichnende Stimmrecht von der Höhe der Beteiligungsziffer abhängig war. Für die rein rechtliche Beurteilung der Beteiligungsziffer dagegen war es verfehlt, statt einer gesonderten Betrachtung

[63]) Dieser Wesensunterschied der Kontingentierung entspricht dem zwischen den freien Kartellen und den Zwangskartellen bestehenden.

[64]) Für den einzelnen Fall wird natürlich der zu Grunde liegende wirtschaftliche Zweckgedanke entscheidend sein, ob eine Kontingentierung auf privatrechtlicher oder auf staatlicher Grundlage durchgeführt wird. So ist der Zweck der staatlichen Kontingentierung des Kaliabsatzes die Verhütung der Verschleuderung von Nationalgut.

[65]) Vgl. Musold, Die Organ. d. Kaliw., S. 18.

[66]) Unter dem Einfluß von Flechtheim in: Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 120.

Vgl. u. a. J. v. Gierke, Handelsrecht, S. 564.

derselben aus ihrer wirtschaftlichen Verwandtschaft mit der Mitgliedschaft eine rechtliche Gleichheit zu folgern.

Für sich allein betrachtet, stellt die Beteiligungsziffer schlechthin den Gegenstand dar, der die Durchführung der Kontingentierung auf eine bestimmte Absatzmenge hinsichtlich der Einzelkontingente ermöglicht; denn erst durch die Beteiligungsziffer wird den einzelnen Produzenten ein Anteil am Gesamtabsatz zugewiesen.

Für die Erkenntnis der rechtlichen Natur der Beteiligungsziffer ist es allein richtig, diese in einem weiteren Sinne zu verstehen. Es ist nämlich der wesentliche Bestandteil der Beteiligungsziffer allein in dem Begriff „Beteiligung", und zwar im Sinne eines „Beteiligungsrechtes", zu erblicken, dagegen die Beteiligungsziffer im engeren Sinne nur als Berechnungsfaktor zu werten. Mit der Beteiligungsziffer wird also das Beteiligungsrecht gemeint, das die Grundlage für die Beteiligungsziffer im engeren Sinne bildet.

Die Begründung dieser begrifflichen Scheidung und zugleich der Natur der Beteiligungsziffer als eines selbständigen Rechts, ergibt sich aus ihrem funktionellen Verhältnis zu der Kontingentierung. Es war bereits oben festgestellt, daß zur Einzelauslösung des durch die dynamische Wirkung der Kontingentierung geschaffenen Zustandes des abstrakten Gesamtkontingentes, und damit zur Verwirklichung des praktischen Zwecks der Kontingentierung, nämlich Beschränkung des Einzelabsatzes im Verhältnis zum Gesamtabsatz, nur eine aus derselben Quelle wie die Kontingentierung stammende Funktion imstande ist. Ferner war festgestellt, daß eine solche mit Gegenwirkung ausgestattete Funktion in der Beteiligungsziffer erscheint und daß die Kontingentierung auf einem bestimmten rechtlichen Grunde beruht. Daraus ergibt sich nun notwendigerweise, daß die Beteiligungsziffer den gleichen Rechtsgrund haben muß, und daß ihr, wenn sie nur ein Berechnungsfaktor wäre, die nötige Intensität zur Gegenwirkung gegenüber der Kontingentierung fehlen würde.

So offenbart sich als das Substrat der Beteiligungsziffer die Beteiligung im Sinne eines Beteiligungsrechts am Gesamtabsatz, während die Ziffer als solche nur das Instrument darstellt, das imstande ist, die Beteiligung zu differenzieren, d. h. sie fungibel und variierungsfähig zu machen. Die Beteiligungsziffer im engeren Sinne zeigt sich also lediglich als ein Berechnungsfaktor und ähnelt hierin dem Kapitalanteil der offenen Handelsgesellschaft, der die ziffernmäßige Beteiligung der Gesellschafter an dem wirtschaftlichen Wert des Gesellschaftsvermögens bestimmt.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, lassen sich auch die Begriffe Kontingentierung und Mitgliedschaft in ihrer durch die Beteiligungsziffer gegebenen Stellung zueinander klarstellen. Auf der einen Seite steht die Beteiligung als ein aus derselben Quelle wie die Kontingentierung fließendes Recht des Kartellmitgliedes auf Anteilnahme am Gesamtabsatz, auf der anderen die Mitgliedschaft als Inbegriff der eigentlichen kartellrechtlichen Rechte und Pflichten, die juristisch als Gesellschaftsrechte des bürgerlichen Rechts zu behandeln sind. Die Beteiligungsziffer im engeren Sinne, also die ziffernmäßige Höhe der Beteiligung, bringt den konkreten Inhalt des Beteiligungsrechts zum Ausdruck, da sie als reiner Berechnungsfaktor die tatsächliche Position kennzeichnet, die ein Mitglied durch sein Beteiligungsrecht wirtschaftlich und rechtlich insgesamt im Kartell innehat.

Infolge der funktionellen Stellung der Beteiligungsziffer zu der Kontingentierung ist sie entsprechend den verschiedenen Modifikationen der Kontingentierung, substantiell verschieden bedingt. Es gibt also mehrere Arten der Beteiligungsziffer, denen trotz innerer wesentlicher Verwandtschaft eine verschiedene rechtliche Bedeutung zukommt, nämlich einerseits eine privatrechtliche, andererseits eine öffentlich-rechtliche.

§ 5

Die gesetzliche Beteiligungsziffer

Nach § 18[67]) des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 18. Dezember 1933 setzt die Kaliprüfungsstelle das Anteilsverhältnis am Gesamtabsatz (Beteiligungsziffer) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest, nach denen für jedes Kalibergwerk oder Kaliwerk[68]) eine Beteiligungsziffer erteilt werden soll[69]). Für die Festsetzung der Beteiligungsziffer ist maßgebend die geologische und betriebstechnische Beschaffenheit des Kalibergwerks und mit ihnen die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen und die Wirtschaftlichkeit des gesamten Werkes[70]).

[67]) Vgl. § 63 d. Durchführungsbest. z. KWG vom 24. 4. 1919.

[68]) Siehe § 2 KWG v. 18. 12. 1933: Wer ein Kalibergwerk auf eigene Rechnung betreibt, ist Kalibergwerksbesitzer. Wer, ohne Kalibergwerksbesitzer zu sein, in einem Unternehmen (Kaliwerk) Kalisalze gewinnt oder herstellt, ist Kalierzeuger.

[69]) § 18 Abs. 4 KWG v. 18. 12. 1933 bestimmt, daß alle Beteiligungsziffern bis zum 31. 12. 1953 festgelegt werden sollen.

[70]) Siehe § 19 KWG vom 18. 12. 1933.

Wesentlich ist dabei, daß die Beteiligungsziffer nur an dem Kalibergwerk oder Kaliwerk haftet, sie also nicht unmittelbar dem Verfügungsrecht des Kalibergwerksbesitzers oder Kalierzeugers untersteht; ebenso ist zu beachten, daß die Beteiligungsziffer immer nur einem Kalibergwerk oder Kaliwerk erteilt werden kann[71]). Nach dem Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 galt folgendes:

Gegen die Festsetzungen und Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle konnten das betroffene Werk und in gleicher Weise auch die übrigen Werke innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat Berufung an die Kaliberufungsstelle einlegen. Eine Vorzugsstellung war dem Vorsitzenden der Kaliprüfungsstelle eingeräumt, er hatte das Recht, Berufung innerhalb von drei Monaten vom Tage der Entscheidung einzulegen, wenn nach seiner Ansicht ohne Berufung eine ungleichmäßige Behandlung der Kaliwerksbesitzer in der Festsetzung der Beteiligungsziffern eingetreten wäre[72]). Drang die Berufung des Vorsitzenden der Kaliprüfungsstelle oder die von anderer Seite erfolgte Berufung nicht durch, so wurde die Entscheidung über die Beteiligungsziffer rechtskräftig.

Unter dem Kaligesetz von 1910 erfolgte die Festsetzung der Beteiligungsziffer durch die Verteilungsstelle. Die etwa erfolgende Berufung gegen diesen Bescheid wurde an die Berufungskommission eingelegt. Im übrigen sind die im Kaligesetz bestimmten Vorschriften über die Beteiligungsziffer wie fast die gesamten materiellen Rechtsnormen in das Kaliwirtschaftsgesetz übernommen worden. Lediglich die Vorschrift im Kaligesetz, daß eine Überschreitung der dem Kaliwerksbesitzer auf Grund seiner Beteiligungsziffer zustehenden Absatzmenge mit einer Abgabe an die Reichskasse belegt werden solle[73]), ist bei der Neuregelung der Kaliwirtschaft fortgefallen. Dieses konnte geschehen, da die Regelung des gesamten Kaliabsatzes durch die Errichtung des Zwangssyndikates durchgeführt wurde und dieses in der Lage war, die Zuteilung für jedes Mitglied zu bestimmen.

Die Vorschriften über die Beteiligungsziffer sind auch in das neue Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 übernommen worden. Nur die Einlegung einer Berufung gegen die von der Kaliprüfungsstelle festgesetzten Beteiligungsziffern erfolgt nicht mehr an die Kali-

---

[71]) Siehe § 18 Abs. 3 KWG vom 18. 12. 1933 (vgl. § 79 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919).

[72]) Vgl. § 68 der Durchführungsbest. z. KWG vom 24. 4. 1919.

[73]) Siehe § 26 Kaligesetz vom 25. 5. 1910.

berufungsstelle, da diese beseitigt worden ist, sondern an eine von Fall zu Fall neu zu bildende Berufungskommission[74]).

Die rechtliche Natur der durch Gesetz geschaffenen Beteiligungsziffer am Kaliabsatz ist, wie weiter unten ausgeführt werden soll, sehr umstritten. Schon über die Beteiligungsziffer im Kaligesetz hatten sich eine Anzahl verschiedener Meinungen herausgebildet[75]). Hatte die Rechtsnatur der Beteiligungsziffer in den vor der gesetzlichen Regelung bestehenden, immer von neuem wieder zustande gekommenen Kalisyndikaten unumstritten privatrechtlichen Charakter, so befand man sich nunmehr hinsichtlich der durch Gesetz geschaffenen Beteiligungsziffer im unklaren darüber, wie weit die staatliche Regelung der Rechtsnatur dieser gesetzlichen Beteiligungsziffer einen öffentlich-rechtlichen Charakter zu geben imstande war.

Der Gegenstand dieser Meinungsverschiedenheiten, nämlich die gesetzliche Beteiligungsziffer im Kaligesetz, ist durch die sowohl im Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 als auch im Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 erfolgte Neuregelung unverändert geblieben. Es handelt sich daher bei der für die folgende Untersuchung über die Rechtsnatur der Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz nötigen Darstellung und Kritik der Theorien zum Teil um die gleichen Untersuchungen, die bereits über die Beteiligungsziffer im Kaligesetz angestellt worden sind.

Daß neben der gesetzlichen Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz auch eine vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat besteht, soll schon hier erwähnt und weiter unten ausgeführt werden.

Nach herrschender Lehre ist sowohl die durch das Kaligesetz von 1910 wie auch die durch das Kaliwirtschaftsgesetz von 1919 geschaffene gesetzliche Beteiligungsziffer ein subjektives öffentliches Recht[76]). Diese herrschende Lehre läßt sich ohne weiteres auf die gesetzliche Beteiligungsziffer im neuen Kaliwirtschaftsgesetz von 1933 übertragen, da in diesem Gesetz eine abweichende Regelung der Beteiligungsziffer nicht erfolgt ist. Hinsichtlich dieser gesetzlichen Beteiligungsziffer zeigt sich also eine auffallende Abweichung der

---

[74]) Siehe § 3 dieser Arbeit.

[75]) Vgl. die folgenden Literaturangaben.

[76]) Vgl. Görres-Kormann, Kommentar zum Kaligesetz § 8, I, 1.

Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 57 ff.; Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 135 und 314; Spiero, Das Recht der Syndikate, S. 85; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 71.

herrschenden Ansicht von der Meinung, daß Quote und Mitgliedschaft im Kartell identisch seien[77]).

Görres-Kormann[78]) definieren in ihrem Kommentar zum Kaligesetz die Beteiligungsziffer als eine Immobiliargewerbekonzession, die unter Ausschluß aller anderen Personen allein den Kaliwerksbesitzern die Erlaubnis zur Kaliproduktion gäbe. Mit der Festsetzung der Beteiligungsziffer erfolge die Gewährung eines rechtlichen Dürfens für den einzelnen Kaliwerksbesitzer und durch sie würde die Aufhebung eines allgemeinen Absatzverbotes bewirkt. Die Beteiligungsziffer sei daher ihrer rechtlichen Natur nach eine Erlaubnis, und zwar in der Art einer Gewerbeerlaubnis, die am Kaliwerke selbst hafte, da sie nur in Hinsicht auf die technischen Verhältnisse desselben festgesetzt würde. In Anbetracht dieser Definition erscheint die Annahme eines subjektiven Rechts in Gestalt einer Immobiliargewerbekonzession abwegig. Es wird aus der wirtschaftlichen Ähnlichkeit der Immobiliargewerbekonzession mit der Gewerbekonzession eine rechtliche Verwandtschaft gefolgert, die nicht vorhanden ist. Es wird übersehen, daß die Rechtswirkung der Kaliabsatzbeschränkung erst mit der Kontingentierung eintrat, nicht aber schon vorher bestand, und daß der Kaliabsatz nicht als konzessionspflichtig im Sinne der Gewerbeordnung dargestellt werden kann. Die Überschreitung der Beteiligung war nämlich nicht strafbar oder polizeilich untersagbar, sondern unterlag nur einer Abgabepflicht[79]).

Gieseke[80]) sah in der Beteiligungsziffer des Kaligesetzes das verliehene öffentliche Recht auf Abgabefreiheit bis zu einer gewissen Höhe des Absatzes. Er stützte diese Ansicht auf die Straflosigkeit der Kontingentsüberschreitung, die, wie oben hervorgehoben wurde, nur einer Abgabenpflicht unterlag. Da die gesetzliche Regelung der Kaliwirtschaft durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 eine Überkontingentsabgabe nicht mehr kennt[81]), so erblickt Gieseke in der Beteiligungsziffer einen Ausdruck des öffentlichen Rechts auf verhältnismäßige Beteiligung am Absatz[82]), das am Werke haftet.

---

[77]) Vgl. § 4 dieser Arbeit.

[78]) Vgl. Görres-Kormann, Kommentar zum Kaligesetz, § 8, I, 1.

[79]) Vgl. Görres-Kormann, Kommentar zum Kaligesetz, § 8, I, 1.

[80]) Vgl. Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 58.

[81]) Da die neue Regelung des Kaliabsatzes durch die Errichtung des Zwangssyndikates erfolgte, konnte die Überkontingentsabgabe fortfallen.

[82]) Vgl. Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der Organisationen, S. 61.

Ähnlich hält Flechtheim[83]) die Beteiligungsziffer für das gesetzlich gewährleistete Recht auf einen bestimmten Anteil an der Gesamtabsatzmenge. Er kommt zu diesem Ergebnis, indem er feststellt, daß wie das Kaligesetz auch das Kaliwirtschaftsgesetz hinsichtlich der Beschränkung des Kaligewerbes im wesentlichen öffentliches Recht enthält.

Spiero schließt sich den Ansichten von Gieseke und Flechtheim über die Beteiligungsziffer an[84]).

Schließlich kommt Huber[85]) zu der Ansicht, daß die der Lieferpflicht zugrunde liegende gesetzliche Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz einen öffentlich-rechtlichen Charakter trägt. Er führt aus, daß sich diese Begriffsfeststellung aus der öffentlich-rechtlichen Natur des für das Kalisyndikat begründeten Handelsmonopols ergibt, dessen Grundlage die Lieferpflicht der Unternehmer sei.

Gegenüber diesen vorauf geschilderten Auslegungen erblicken einige Theorien in der Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz kein selbständiges Recht, sondern stellen sie mit der Quote, die in jedem Kontingentierungskartell vorhanden ist, auf die gleiche Stufe.

Sehling[86]) sieht das Wesen der Beteiligungsziffer in der Beschränkung der an sich bestehenden Gewerbefreiheit. Er behauptet, daß das Recht zum Absatz an und für sich bereits auf der Gewerbefreiheit beruhe, welche die Beteiligungsziffer einschränke. Die Beteiligungsziffer könne also kein selbständiges Recht zum Absatz bedeuten.

Auch Musold[87]) hält die Beteiligungsziffer unter Bezugnahme auf Geiler[87]) für kein selbständiges Recht, sondern für den Maßstab des Wertes der Beteiligung am Kartell, mithin für den Ausdruck der wirtschaftlichen Bewertung der Mitgliedschaft. Er sieht die Erteilung der Beteiligungsziffer als gewöhnliche Gewerbeerlaubnis an. Ein subjektives öffentliches Recht sei nicht anzunehmen, da die Möglichkeit einer Entziehung oder Kürzung der Beteiligungsziffer aus öffentlichen Interessen gegeben sei[88]).

---

[83]) Vgl. Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 135 und 314.

[84]) Vgl. Spiero, Das Recht der Syndikate, S. 85.

[85]) Vgl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 71.

[86]) Vgl. Sehling, Grundbegriffe des Kalirechts, S. 241 ff. und 289 ff.

[87]) Vgl. Musold, Die Organisation der Kaliwirtschaft, S. 23; Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen des neuen Wirtschaftsrechts, S. 33.

[88]) Über den hier vorliegenden Fehlschluß siehe die unten folgenden Ausführungen.

Alle Theorien, die in der Beteiligungsziffer, sowohl in der allgemeinen als in der im Kaligesetz und Kaliwirtschaftsgesetz, kein selbständiges Recht erblicken, treffen nicht das Richtige. Sie verkennen die Eigenschaft, welche die Beteiligungsziffer als Garantiefunktion der Kontingentierung[89]) besitzt.

Den herrschenden Theorien, welche die Kalibeteiligungsziffer in der Weise bestimmen, daß diese ein selbständiges Recht sei, und zwar ein subjektives öffentliches Recht, muß zugestimmt werden.

Eine zwangsläufige Begründung, daß die gesetzliche Beteiligungsziffer ein subjektives öffentliches Recht darstellt, ergibt sich aus der oben dargelegten funktionellen Beziehung zwischen Beteiligungsziffer und Kontingentierung[90]). Die Rechtsnatur der Kontingentierung des Kaliabsatzes läßt auch die Rechtsnatur der in Hinsicht auf diese Kontingentierung erteilten Beteiligungsziffer erkennen. Die Kontingentierung und Zentralisation des Kaliabsatzes ist im Interesse der gesamten deutschen Wirtschaft, um die Verschleuderung von Nationalgut zu verhindern, auf gesetzlicher Grundlage erfolgt, und zwar in der Weise, daß der Staat sich durch diese Staatsmaßnahme hinsichtlich der Kaliwirtschaft ein Monopol geschaffen hat, derart, daß niemand außer ihm Kali absetzen darf. Die Erteilung einer Beteiligungsziffer an die Mitglieder des Kalisyndikats bedeutet nun nichts anderes, als die Übertragung des Rechtes auf Absatz aus der Monopolstellung des Staates. Die allgemeine Beschränkung des Absatzes bewirkt eine Stärkung des einzelnen Absatzberechtigten. Der Staat sah von der Durchführung einer eigenen Absatztätigkeit ab und übertrug diese dem Kalisyndikat, einer Vertriebsgemeinschaft der einzelnen Kaliproduzenten, die durch eine Beteiligungsziffer am Gesamtabsatz beteiligt sind. Mit der Gewährung eines rechtlichen Dürfens und rechtlichen Könnens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gegenüber einer Eingrenzung des Absatzes auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist die rechtliche Natur der Beteiligungsziffer als eines subjektiven öffentlichen Rechts, das von einem Organ der Selbstverwaltung der Kaliwirtschaft, der Kaliprüfungsstelle, auf gesetzlicher Grundlage erteilt wird, begründet. Eine Bestätigung der rechtlichen Natur der Beteiligungsziffer als eines subjektiven öffentlichen Rechts ergibt sich aus der Umkehrung der öffentlich-rechtlichen Lieferpflicht des Inhabers einer Beteiligungsziffer. Dieser ist nach

---

[89]) Vgl. § 4 dieser Arbeit.

[90]) Siehe die dortigen Ausführungen in § 4.

§ 10 KWG vom 18. Dezember 1933 verpflichtet, die gewonnenen Kaliprodukte dem Kalisyndikat zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzliche Beteiligungsziffer ist also ein subjektives öffentliches Recht.

Wesentlich ist der Umstand, daß die Beteiligungsziffer für das Kalibergwerk oder Kaliwerk nicht für den Kaliwerksbesitzer oder Kalierzeuger festgesetzt wird[91]). Daraus folgt ohne weiteres, daß ein Kaliwerksbesitzer wohl mehrere Kaliwerke mit besonderen Beteiligungsziffern besitzen kann, ihm aber niemals eine einheitliche Beteiligungsziffer für mehrere Werke zusteht. Jede Beteiligungsziffer ist eng verknüpft mit dem Werk, für das sie festgesetzt ist. Ihr Bestehen ist von dem des Werkes abhängig, so daß sie gekürzt wird oder erlischt, wenn das Werk lieferungsunfähig wird[92]). Daraus folgt, daß sie ein Bestandteil des Werkes im Sinne des § 96 BGB ist und daher die rechtlichen Schicksale desselben teilt, z. B. bei der Veräußerung des Werkes auf den Erwerber übergeht. Die Beteiligungsziffer ist also ein subjektives öffentliches Recht, dessen Eigenart darin besteht, daß es als Bestandteil des Kaliwerks erscheint, für das die Beteiligungsziffer festgesetzt ist. Träger des Rechts ist daher der jeweilige Eigentümer des Werkes.

An dieser Stelle sei auf die viel besprochene Reichsgerichtsentscheidung in Bd. 70, S. 283 ff., die den Vertrag des Kohlensyndikats von 1903 zur Grundlage hat, hingewiesen. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß die Beteiligungsziffer der Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats ein zwischen den Mitgliedern und dem Syndikat begründetes Schuldverhältnis schafft, dessen wesentlicher Inhalt in dem Forderungsrechte gegen das Syndikat auf Abnahme der durch den Bergbau erzielten Produkte besteht.

Auf dieser Ansicht, die Quote und Mitgliedschaft trennt, baut Werneburg[93]) auf und folgert, daß es sich bei dem durch die Beteiligungsziffer begründeten vertraglichen Sonderlieferungsverhältnis nur um einen Kaufvertrag handelt. Er begründet dies damit, daß

[91]) Siehe § 18 Abs. 3 KWG v. 18. 12. 1933 (vgl. § 79 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919).

[92]) Siehe § 23 KWG v. 18. 12. 1933 (vgl. § 78 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum KWG v. 24. 4. 1919).

Siehe hierzu die unten folgenden Ausführungen über die Beteiligungsziffer in weiterem und in engerem Sinne.

[93]) Vgl. Werneburg, im Zentralblatt für Handelsrecht 1929, S. 210 ff.

neben gesellschaftlichen Verpflichtungen ein „Sonderlieferungsvertragsverhältnis" durchaus denkbar sei. Außerdem könnten die Lieferungen nicht unter den im § 705 BGB aufgestellten Begriff der Beiträge fallen. Werneburg sieht also ähnlich wie das Reichsgericht in der Quote einen schuldrechtlichen Anspruch aus einem Kaufvertrag.

Diese Begriffsbestimmung kann auf die gesetzliche Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz wegen der öffentlich-rechtlichen unabdingbaren Natur derselben nicht ausgedehnt werden. Eine Beteiligungsziffer im Sinne Werneburgs und des Reichsgerichts war gegeben in der Beteiligungsziffer der noch vor dem Reichskaligesetz bestehenden Kalisyndikate. Mit dieser Beteiligungsziffer ist aber ebensowenig wie die gesetzliche Beteiligungsziffer auch die heutige vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat keineswegs identisch, wie weiter unten ausgeführt werden soll.

Die Divergenz zwischen der Beteiligungsziffer in weiterem und der in engerem Sinne, d. h. zwischen Beteiligungsrecht und Berechnungsfaktor[94]), zeigt sich bei der Kürzung, Umrechnung und dem Erlöschen der Beteiligungsziffer.

Bei allen diesen Maßnahmen, die das Gesetz vorsieht[95]), handelt es sich nämlich nur um eine äußerliche Veränderung des Berechnungsfaktors, während das zugrunde liegende Beteiligungsrecht nicht berührt wird[96]), denn ein solches Recht kann begrifflich nicht zahlenmäßig gedacht werden. Es kann nicht ziffernmäßig bald größer, bald kleiner sein.

Das Erlöschen der Beteiligungsziffer kann beim Eintreten einer Lieferungsunfähigkeit des Werkes, für das sie festgestellt ist, von der Kaliprüfungsstelle ausgesprochen werden[97]). Wenn es geschieht, so wird mit der Beseitigung des Berechnungsfaktors das Beteiligungsrecht latent, d. h. es tritt nach außen nicht mehr erkennbar hervor. Es bleibt aber immerhin bestehen und ist, wenn etwa nach Behebung

---

[94]) Über diese begriffliche Unterscheidung siehe § 4 dieser Arbeit.

[95]) Siehe §§ 20—23 KWG vom 18. 12. 1933 (vgl. §§ 78 Abs. 4, 79, 84. 84 d der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919).

[96]) Hier zeigt sich der Fehler in der Begriffsbestimmung der Beteiligungsziffer von Musold (siehe oben). Da dieser den Unterschied zwischen Beteiligungsziffer in weiterem und engerem Sinne nicht erkennt, so kommt er zu dem falschen Schluß, daß wegen der Möglichkeit einer Entziehung oder Kürzung der Beteiligungsziffer diese kein subjektives öffentliches Recht sein könne.

[97]) Siehe § 23 KWG vom 18. 12. 1933 (vgl. § 78, Abs. 4 d. Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919).

der Lieferungsunfähigkeit des Werkes dieses wieder eine Beteiligungsziffer erhält, die rechtliche Grundlage dieser neuen Beteiligungsziffer.

Es ergibt sich somit, daß die Beteiligungsziffer ein Bestandteil des Kaliwerkes und mit diesem eng verbunden ist. Wie steht es nun mit der Möglichkeit ihrer wirtschaftlichen Ausnutzung und welche Folgen ergeben sich aus Rechtsgeschäften, die eine Übertragung der Beteiligungsziffer zum Inhalt haben?

Im Gesetz ist die vollständige oder teilweise Übertragung der Beteiligungsziffern unter den einzelnen Werken ausdrücklich gestattet[98]). Übersteigt die Übertragung die Hälfte der Gesamtbeteiligung des Übertragenden, so bedarf sie der Zustimmung der Kaliprüfungsstelle.

Hier könnte auf den ersten Blick eine Durchbrechung des Grundsatzes angenommen werden, daß die Beteiligungsziffer für das einzelne Werk unter Berücksichtigung der im Gesetz vorgesehenen entscheidenden Momente festgesetzt wird[99]) und von dem Bestehen des Werkes abhängig ist, dessen rechtliche Schicksale sie teilt.

Dies ist jedoch nicht zutreffend. Denn hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Übertragung der Beteiligungsziffer ist zu bemerken, daß hier das Recht nicht substantiell, sondern wie etwa bei der Übertragung eines Nießbrauches, nur der Ausübung nach übertragen werden kann[100]).

Dies begründet sich einerseits damit, daß die Beteiligungsziffer ein Bestandteil des Werkes ist, für das sie besteht. Sie kann daher ihrer Substanz nach nicht von dem Werk getrennt werden. Die übertragene Beteiligungsziffer wird also in der Hand des Erwerbers nicht Gegenstand eines besonderen Rechts. Ihr Bestehen bestimmt sich nach den Verhältnissen des übertragenden, nicht nach denen des erwerbenden Werkes. Eine Kürzung oder das Erlöschen der Beteiligungsziffer muß ausgesprochen werden, wenn das übertragende Werk lieferungsunfähig wird[101]), während die Lieferungsunfähigkeit

---

[98]) Siehe § 27 KWG vom 18. 12. 1933 (vgl. § 85 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919).

[99]) Siehe § 18 Abs. 3 KWG vom 18. 12. 1933.

[100]) Vgl. hierzu Friedländer, Kommentar zum KWG, S. 119 u. 135; Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen der Kaliwirtschaft, S. 60; Musold, Die Organisation der Kaliwirtschaft, S. 65.

[101]) Siehe § 23 KWG vom 18. 12. 1933.

des erwerbenden Werkes ihren rechtlichen Bestand unberührt läßt. Andererseits ergibt sich aus der Unmöglichkeit des Verzichts auf die Beteiligungsziffer, daß sie nicht unmittelbar, sondern nur der Ausübung nach übertragen werden kann. Die öffentlichen Rechte, zu deren Ausübung der Berechtigte verpflichtet ist, sind grundsätzlich unverzichtbar[102]). Hinsichtlich des durch die Beteiligungsziffer begründeten Beteiligungsrechts handelt es sich um ein Mitwirkungsrecht im Sinne des Selbstverwaltungsrechts der Kaliwirtschaft. Für den Inhaber der Beteiligungsziffer ergeben sich aus diesem Mitwirkungsrecht nicht nur Rechte, sondern auch allgemeine öffentlichrechtliche Pflichten. Er ist verpflichtet, im öffentlichen Interesse Kalisalze zu fördern und dem Kalisyndikat zur Verfügung zu stellen[103]). Da also mit der Beteiligungsziffer eine allgemeine öffentlich-rechtliche Verpflichtung verknüpft ist, so ist sie unverzichtbar. Weil aber alle übertragbaren Rechte verzichtbar sind, wegen der — wirtschaftlich gesehen — in dem Verzicht liegenden Übertragung des Rechts auf den Schuldner, so ist die Beteiligungsziffer als unverzichtbares Recht nicht unmittelbar übertragbar.

Neben der in den vorigen Ausführungen gekennzeichneten gesetzlichen Beteiligungsziffer gibt es noch eine Abart derselben, die das Kaligesetz vom 25. Mai 1910 noch nicht kannte, sondern die erst im Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 geschaffen ist. Es handelt sich um eine gewissermaßen stagnierte Beteiligungsziffer, die denjenigen Kaliwerken zugewiesen wird, die freiwillig bis zum 31. Dezember 1953 stillgelegt werden[104]). Die Beteiligungsziffern dieser Art werden auch von dem neuen Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 anerkannt[105]). Die Erklärung der freiwilligen Stillegung mußte bis zum 1. Juli 1924 der Kaliprüfungsstelle abgegeben werden. Diese Beteiligungsziffer ist insofern stagniert, als sie bis zum 31. Dezember 1953 von jeder Änderung der für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse verschont bleibt, insbesondere also von etwa eintretender Lieferungsunfähigkeit des Werkes. Die

---

[102]) Herrschende Ansicht. Vgl. u. a. W. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 215.

[103]) Siehe § 10 KWG vom 18. 12. 1933 (vgl. § 74 der Durchführungsbestimmungen zum KWG vom 24. 4. 1919).

[104]) Vgl. § 83a der Verordnung vom 22. 10. 1921 (Reichsgesetzblatt 1921, S. 1312 ff.).

[105]) Siehe § 28, Abs. 2 KWG vom 18. 12. 1933.

Eigentümlichkeit dieser Quote besteht darin, daß ihr ein Förderungs- und Absatzverbot anhaftet, wie es sich von selbst aus der Stillegung des dazu gehörenden Werkes ergibt. Eine Ausnutzung dieser Beteiligungsziffer kann also nur im Wege der Übertragung auf ein anderes im Betrieb befindliches Werk erfolgen.

Alles über das Wesen und die Rechtsnatur der gewöhnlichen gesetzlichen Beteiligungsziffer Gesagte gilt auch für die stagnierte Quote. Auch hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Übertragung ist zu bemerken, daß diese nicht unmittelbar, sondern nur der Ausübung nach erfolgen kann[106]). Für das Bestehen der übertragenen Quote des stillgelegten Werkes bleibt dieses nämlich prinzipiell doch maßgebend. Die Außerachtlassung der für die Einschätzung der Quote entscheidenden Verhältnisse besteht nur vorübergehend für die Zeit der Stillegung. Sollte mit dem 31. Dezember 1953 das übertragende Werk lieferungsunfähig sein, so muß die Beteiligungsziffer mit diesem Zeitpunkte auf alle Fälle gelöscht oder gekürzt werden, auch wenn das sie zu dieser Zeit etwa innehabende Werk voll lieferungsfähig ist. Im Gesetz ist ausdrücklich vorgesehen (§ 18, Abs. 4), daß wie die stagnierte, so auch sämtliche übrigen Beteiligungsziffern bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft bleiben, allerdings mit der Einschränkung, daß die gewöhnlichen, also nicht festen Beteiligungsziffern, den Veränderungen unterliegen, welche durch die Verhältnisse der einzelnen Werke bedingt werden. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß alsdann eine allgemeine Neueinschätzung erfolgt, da nach einer derartig langen, drei Jahrzehnte umfassenden Zeitdauer die Verhältnisse aller Werke in geologischer, betriebstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine solche Veränderung erfahren haben werden, daß eine Neuregelung der Beteiligungsziffern notwendig sein wird.

Das Gesetz ging bei der Bildung der starren oder stagnierten Beteiligungsziffern von der Tatsache aus, daß die Kapazität der deutschen Kaliindustrie weitaus den tatsächlich vorhandenen Kalibedarf überstieg. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, Werke von geringer Leistungsfähigkeit in möglichst schonender Weise aus dem Produktionsprozeß auszuschalten und dafür Werke von hochwertiger Leistungsfähigkeit für den Absatz arbeiten zu lassen.

[106]) Vgl. Isay in Kartell-Rundschau 1931, Heft 2, S. 119.

§ 5

Die vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat

Im § 12 des Verkaufsvertrages des Kalisyndikats vom 16. Oktober 1919 ist bestimmt, daß die Beteiligung des Gesellschafters am Absatz der Kaliprodukte der gesetzlichen Beteiligungsziffer zu entsprechen hat. Es gibt hier also neben der gesetzlichen Beteiligungsziffer noch eine auf vertraglicher Grundlage bestehende Beteiligungsziffer. Diese hat nach allgemeiner Ansicht[107]), trotzdem das Kalisyndikat ein Zwangssyndikat ist, unbedingt privatrechtlichen Charakter.

Der Umstand der gesetzlichen Regelung der Kaliwirtschaft steht dieser Annahme nicht entgegen. Einerseits hat nämlich das Kalisyndikat, da der Zwangszusammenschluß desselben durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers tatsächlich bisher noch nicht erfolgt ist, rein organisatorisch seinen privatrechtlichen Charakter beibehalten[108]). Vereinbarungen über den Absatz sind also als kartellrechtliche Gesellschaftsrechte aufzufassen. Andererseits wird durch die gesetzliche Beteiligungsziffer keine spezielle vertragliche Lieferpflicht und Lieferberechtigung gegenüber dem Syndikat geschaffen[109]).

Indessen kann hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur die vertragliche Beteiligungsziffer nicht mit einer Beteiligungsziffer identifiziert werden, die infolge einer auf privatrechtlicher, vertraglicher Grundlage erfolgten Kontingentierung erteilt worden ist. Eine solche Beteiligungsziffer würde, wie sich aus der funktionellen Beziehung zwischen Beteiligungsziffer und Kontingentierung ergibt, ein auf privatrechtlicher Grundlage fußendes selbständiges Forderungsrecht bedeuten, wie es in der Kartellquote des Kalisyndikats vor der gesetzlichen Regelung des Kaliabsatzes bestand. Da nun die jetzige gesetzliche Beteiligungsziffer im Zusammenhang mit einer öffentlichrechtlichen Kontingentierung erteilt ist, so kann die vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat neben ihr nicht ein auf ein gleiches

---

[107]) Vgl. u. a. Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 314; Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 62.

[108]) Vgl. § 3 dieser Arbeit mit den zu dieser Frage angegebenen Literaturangaben.

[109]) Vgl. Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 62; Spiero, Das Recht der Syndikate, S. 88.

Ziel, nämlich Beteiligung am Absatz, gerichtetes selbständiges Recht bedeuten.

Die rechtlichen Wirkungen der vertraglichen Beteiligungsziffer im Kalisyndikat sind zwar auch rein obligatorische, und zwar gesellschaftsrechtliche. Die vertragliche Beteiligungsziffer schafft neben der aus der gesetzlichen, am Werke haftenden Beteiligungsziffer sich ergebenden allgemeinen öffentlich-rechtlichen Pflicht des Kaliwerksbesitzers, die Kaliprodukte dem Kalisyndikat zur Verfügung zu stellen, eine in der Person des Kaliwerksbesitzers dem Kalisyndikat gegenüber eintretende spezielle schuldrechtliche Verpflichtung zur Lieferung[110]). Naturgemäß wird durch die vertragliche Beteiligungsziffer neben der privatrechtlichen Lieferungsverpflichtung ebenso eine dem öffentlichen Beteiligungsrecht entsprechende privatrechtliche Lieferungsberechtigung erzeugt. Insoweit, nämlich hinsichtlich der obligatorischen Wirkung, erscheinen die vertragliche Beteiligungsziffer und die oben gekennzeichnete selbständige vertragliche Beteiligungsziffer als gleichartig. Indessen zeigt sich ein erheblicher Unterschied in der Wirkung gegenüber der Kontingentierung. Während die selbständige vertragliche Beteiligungsziffer wegen der privatrechtlichen Natur der in diesem Falle zugrunde liegenden Kontingentierung die Funktion ist, der die nötige befreiende Kraft gegenüber der dynamischen Wirkung der Kontingentierung innewohnt, muß der vertraglichen Beteiligungsziffer im Kalisyndikat diese funktionelle Intensität abgesprochen werden, denn in diesem Falle ist eine direkte Beziehung zu der zugrunde liegenden Kontingentierung nicht gegeben. Die Kontingentierung beruht nämlich jetzt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, während die Garantiefunktion der Kontingentierung bereits in der gesetzlichen Beteiligungsziffer verkörpert ist. Daneben der vertraglichen Beteiligungsziffer im Kalisyndikat eine gleichartige, oder sogar abweichende funktionelle Wirkung zuzusprechen, ist unmöglich, da öffentliches Recht durch privates Recht nicht abgedingt werden kann. Daraus folgt, daß die vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat keine selbständige vertragliche Beteiligungsziffer ist.

Da ein Beteiligungsrecht am Gesamtabsatz nur durch die gesetzliche Beteiligungsziffer begründet wird, so ergibt sich, daß die

---

[110]) Vgl. hierzu Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 62; Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 314; Spiero, Das Recht der Syndikate, S. 88. Vgl. außerdem § 12, Abs. 2 des Verkaufsvertrages.

vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat zwar nicht identisch mit der gesetzlichen Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz, aber akzessorisch in Bezug auf diese ist. Es ist also eine notwendige Voraussetzung für das Bestehen der vertraglichen Beteiligungsziffer, daß eine gesetzliche vorhanden ist. Dieser gesetzlichen Beteiligungsziffer hat die vertragliche zu entsprechen[111]). Aus der akzessorischen Natur der vertraglichen Beteiligungsziffer ergibt sich, daß diese nur mit der gesetzlichen Beteiligungsziffer zusammen und nur unter den Gesellschaftern des Kalisyndikats übertragen werden kann[112]). Eine unbeschränkte substantielle Übertragung der vertraglichen Beteiligungsziffer findet also, wie bei der Übertragung der gesetzlichen Beteiligungsziffer, auch nur bei der Veräußerung des gesamten Kaliwerkes statt[113]).

Abschließend läßt sich sagen, daß die Festsetzung einer vertraglichen Beteiligungsziffer lediglich als eine Vereinbarung zwischen den durch die gesetzliche Beteiligungsziffer Berechtigten aufzufassen ist, wie und in welchem Umfange sie durch Begründung einer von der gesetzlichen Beteiligungsziffer abhängigen schuldrechtlichen Lieferungspflicht und Lieferungsberechtigung gegenüber dem Syndikat von ihren öffentlichen Rechten Gebrauch machen wollen.

Die vertragliche Beteiligungsziffer im Kalisyndikat ist also begrifflich scharf zu trennen von der gesetzlichen Beteiligungsziffer im Kaliwirtschaftsgesetz, trotzdem sie die eigentliche gesellschaftliche Lieferpflicht nur nach dem Maßstab der Höhe der gesetzlichen Beteiligungsziffer begründet. Dies tritt besonders deutlich im Konkurse eines Kaliwerksbesitzers hervor. In diesem Falle nämlich bleibt ihm, obgleich er nach § 736 BGB aus dem Syndikat ausscheidet, also seine Syndikatsquote verliert, seine gesetzliche Quote erhalten, da diese am Werke haftet.

Während die rechtliche Bedeutung der vertraglichen Beteiligungsziffer sich in der Begründung einer speziellen schuldrechtlichen Lieferungspflicht und Lieferungsberechtigung im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsziffer erschöpft, liegt ihre wirtschaftliche Bedeutung darin, daß sie bei Nichtlieferung durch den Syndikats-

---

[111]) Vgl. hierzu Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 62; Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 314; Spiero, Das Recht der Syndikate, S. 88. Vgl. außerdem § 12, Abs. 2 des Verkaufsvertrages.

[112]) Vgl. § 12, Abs. 1 des Verkaufsvertrages.

[113]) Siehe § 5 dieser Arbeit.

vorstand strafweise herabgesetzt werden kann[114]), während eine Veränderung der gesetzlichen Beteiligungsziffer nur durch die Kaliprüfungsstelle möglich ist[115]).

§ 4

Abschließende Bemerkungen

Ein so eigenartiges Wesen wie die Beteiligungsziffer ist theoretisch schwierig zu erfassen. Diese Schwierigkeit des Erkennens wirkte sich auf die Behandlung der Beteiligungsziffer in der Praxis aus. Trotz mehrerer Begriffsbestimmungen des rechtlichen Wesens der Beteiligungsziffer blieb der innere Zusammenhang derselben mit der Kontingentierung ungeklärt, da sich diese Definitionen auf eine Bestimmung der Beteiligungsziffer an sich beschränkten, ohne ihre Ursache und Wirkungen zu ergründen. Hieraus erklären sich auch die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich der Beteiligungsziffer entstanden. Man ließ sich durch die Vielfältigkeit der äußeren Erscheinungen verwirren, die mit der Beteiligungsziffer zusammenhängen.

So kam es, daß bei dem die Beteiligungsziffer betreffenden rechtsgeschäftlichen Verkehr in der Praxis die Parteien sich in Ungewißheit darüber befanden, welche rechtlichen Wirkungen eigentlich mit dieser Beteiligungsziffer verknüpft waren.

Eine rechtliche Betrachtung des Wesens der Beteiligungsziffer darf also nicht allein auf eine bloße Bestimmung der Rechtsnatur derselben gerichtet werden, sondern sie hat diese vor allem aus dem organischen Zusammenhang mit der Kontingentierung zu ergründen.

Wie in der vorliegenden Arbeit erörtert wurde, ist nämlich die Beteiligungsziffer ohne Kontingentierung gegenstandslos, da eine Absatzerlaubnis nur bei einem bestehenden Absatzverbot die Wirkung eines besonderen Rechtes haben kann; denn bei Fehlen eines Absatzverbotes wäre die Erteilung einer Berechtigung gar nicht erforderlich. Andererseits ermöglicht nach der Durchführung einer Kontingentierung erst die Beteiligungsziffer die praktische Verwirklichung derselben, indem sie ein konkretes Beteiligungsverhältnis zwischen dem abstrakten Gesamtkontingent, d. h. der Summe der konkreten Einzelkontingente und der Einzelproduktion schafft und

[114]) Vgl. § 15, Abs. 5 des Verkaufsvertrages.

[115]) Vgl. §§ 16—36 KWG vom 18. 12. 1933.

dieser die Berechtigung verleiht, am Gesamtabsatz entsprechend teilzunehmen. Kontingentierung und Beteiligungsziffer stehen also in einem funktionellen Verhältnis von negativer und positiver Wirkung. Je nachdem die Kontingentierung als die negative rechtliche Wirkung auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht, hat die Beteiligungsziffer als die positive rechtliche Wirkung ebenfalls privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die Beteiligungsziffer wird also, da stets irgendwelche Beweggründe politischer oder volkswirtschaftlicher oder ähnlicher Natur zu einer Kontingentierung führen, immer die Bedeutung einer praktischen Verwirklichung des der Kontingentierung zugrunde liegenden Zweckgedankens haben.

Lebenslauf

Am 27. September 1910 wurde ich in Singapore als Sohn des jetzigen Generaldirektors des „Deutschen Kalisyndikats" August Diehn geboren. Von Ostern 1921 bis Ostern 1929 besuchte ich das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin in Mecklenburg. Nach Bestehen der Abiturientenprüfung studierte ich in den Jahren 1929 bis 1934 an den Universitäten Frankfurt a. M., München und Rostock die Rechtswissenschaft.

Am 4. Juni 1934 bestand ich in Rostock die mündliche Doktorprüfung mit dem Prädikat „cum laude".

Anregung und Anleitung zu der vorliegenden Dissertation gaben mir die Herren Direktor Dr. Karau und Professor Dr. Schultze - v. Lasaulx, denen ich hierfür meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Friedrich Ludwig Diehn.

Literaturverzeichnis

Deutsch: Die wirtschaftspolitische Bedeutung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Verlag W. Knapp, Halle 1911.

Düringer-Hachenburg-Geiler: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, II. Band, 1. Hälfte. Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1932.

Engelhardt: Der Einfluß des Staates auf die Entwicklung der deutschen Kaliindustrie. Dissertation, Universität Rostock 1923.

Erdmann: Die rechtlichen Grundlagen des Kali- und Steinsalzbergbaus in der Provinz Hannover, 1906.

Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1923.

Friedländer: Kaliwirtschaftsgesetz. C. Heymanns Verlag, Berlin 1920.

Friedländer: Das Kartellaufsichtsgesetz. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1924.

Görres: Gesammelte Aufsätze und Abhandlungen zum Kaligesetz. Verlag der Deutschen Bergwerkszeitung, Essen 1916.

Görres-Kormann: Das Reichskaligesetz von 1910. Jung-Verlag G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 1911.

Gieseke: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Verlag G. Fischer, Jena 1922.

v. Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. Verlag W. de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig 1933.

Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts. Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1922.

Huber: Wirtschaftsverwaltungsrecht (1932). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Hammesfahr: Kartellbeteiligungsziffer. C. Heymanns Verlag, Berlin 1930.

Isay: Studien im privaten und öffentlichen Kartellrecht. Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1922.

Isay: Kartell-Rundschau 1931, Heft 2. C. Heymanns Verlag, Berlin.

Isay-Tschierschky: Kartellverordnung. Verlag J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig 1930.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. Verlag J. Springer, Berlin 1931.

Karau: Der Kalibergbau unter der Herrschaft des hannoverschen Sonderrechts. Georg Westermann, Braunschweig 1926.

Krische: Das Kali. Teil I. Verlag F. Enke, Stuttgart 1923.

Kestner-Lehnich: Organisationszwang. C. Heymanns Verlag, Berlin 1927.

Lehnisch-Fischer: Das deutsche Kartellgesetz. C. Heymanns Verlag, Berlin 1924.

Langen: Der Quotenkauf. Zugleich über die Rechtsnatur der Kartellquote. C. Heymanns Verlag, Berlin 1931.

Liefmann: Kartelle, Konzerne und Trusts. Verlag von E. H. Moritz (F. Mittelbach), Stuttgart 1930.

Musold: Die Organisation der Kaliwirtschaft. Verlag R. Hobbing, Berlin 1926.

Müller: Der Kartellbetrieb in der Kaliindustrie. Dissertation, Handelshochschule Berlin 1927.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. Verlag J. C. B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen 1928.

Millner: Die rechtliche Struktur der Kartellquote und Probleme der Quotenübertragung. Verlag H. Buske, Leipzig 1932.

Prentzel: Die Rechtsverhältnisse bei der Stillegung von Kaliwerken Dissertation). Druck Sensch & Co., Berlin 1929.

Reber: Die rechtliche Behandlung der Beteiligungsziffer im Kartell. Buchdruckerei Dr. J. Weiß, Affeltern a. A. 1932.

Schönemann: Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz. Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1911.

Sozialisierungskommission: Berichte Bd. 1—3. Verlag H. R. Engelmann, Berlin.

Spiero: Das Recht der Syndikate mit besonderer Berücksichtigung des Quotenhandels. C. Heymanns Verlag, Berlin 1924.

Sehling: Grundbegriffe des Kalirechts in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 83. Bd., 1.—2. Heft.

Tschierschky: Kartellorganisation. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien 1928.

Voelkel: Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Verlagsbuchhandlung J. Guttenberg, Berlin 1910.

Werneburg: Zentralbl. f. Handelsrecht, 1929, S. 219.